

An die
Mitglieder
des Straßen- und Verkehrsausschusses
der Gemeinde Wiefelstede

nachrichtlich an alle übrigen Ratsmitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentliche Sitzung des Straßen- und Verkehrsausschusses findet am

Dienstag, 30.06.2020, um 17:00 Uhr,

im in der Mensa der Oberschule Wiefelstede, Am Breeden 7-9, 26215 Wiefelstede, statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift vom
- 8 Unfallkommission Landkreis Ammerland
Vorlage: B/1577/2020
- 9 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 28. Mai 2020 zur
Aufbringung von Piktogrammen auf den Straßenbelag in 30er Zonen
Vorlage: B/1578/2020

Öffnungszeiten Rathaus:

montags - freitags von 08:30 - 12:00 Uhr;
donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr

zusätzliche Öffnungszeiten Bürgerbüro

samstags von 10:00 – 12:00 Uhr

Weitere Termine für Bürgerbüro und Rathaus
nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

LzO Rastede
Raiffeisenbank Wiefelstede
OLB Wiefelstede

Internet:

<http://www.wiefelstede.de>

IBAN

DE22 2805 0100 0043 3200 50
DE33 2806 0228 0100 0012 00
DE29 2802 0050 1681 7215 00

Gläubiger-ID:

DE78ZZZ00000081306

BIC

SLZODE22XXX
GENODEF1OL2
OLBODEH2XXX

- 10 Antrag auf Erlass einer Baumschutzsatzung
Vorlage: B/1579/2020
- 11 Antrag auf Abgrenzung eines Fahrradweges auf dem Erlenweg in Hollen
Vorlage: B/1580/2020
- 12 Sanierung alter Siedlungsbereiche
hier: Handlungskonzept ab 2023
Vorlage: B/1581/2020
- 13 Radwegebenutzungspflicht in Wiefelstede
hier: L825 August-Hinrichs-Straße / Kortebrügger Straße
Vorlage: B/1582/2020
- 14 Einwohnerfragestunde
- 15 Anfragen und Anregungen
- 16 Schließung der öffentlichen Sitzung

Um Teilnahme an der Sitzung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Pieper

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1577/2020

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Unfallkommission Landkreis Ammerland

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Straßen- und Verkehrsausschuss	30.06.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.07.2020	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

In der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Straßenverkehrsordnung (StVO) heißt es zu § 44 unter I.:

Zur Bekämpfung der Verkehrsunfälle haben Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei eng zusammenzuarbeiten, um zu ermitteln, wo sich die Unfälle häufen, worauf diese zurückzuführen sind, und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um unfallbegünstigende Besonderheiten zu beseitigen.

Aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift trifft sich regelmäßig die Unfallkommission für den Bereich Landkreis Ammerland um die Unfallhäufungsstellen zu definieren und nach Betrachtung der verkehrlichen Situation dort ggfs. Maßnahmen einzuleiten. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte in diesem Jahr die für den 23.04.2020 anvisierte Tagung der Unfallkommission nicht stattfinden. Die Unfallhäufungsstellen (UHS) wurde daher seitens der Polizei analysiert und das Ergebnis wurde den Gemeinden per E-Mail übermittelt.

Für die Gemeinde Wiefelstede ergeben sich folgende UHS

- Tannenkampstraße/Westerholtsfelder Straße
- Borbeck (L 824/K295/K134)
- Gristede (L825/K346)
- Alter Postweg (K346)/Westerholtsfelder Straße (K 295)
- Alter Postweg (K346) /Wehnerfelder Weg/ Kornweg
- Haarenstrother Straße (L815) /BAB-AS West

Die Berichte der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland, Sachgebiet Einsatz sind der Gemeinde Wiefelstede im Mai 2020 übermittelt worden. Weitestgehend wird von der Polizei derzeit für das Gebiet der Gemeinde Wiefelstede kein Handlungsbedarf gesehen. Lediglich für den UHS BAB-AS West besteht Handlungsbedarf, wobei die Gemeinde Wiefelstede hier nicht tätig werden muss.

Die Straßenbaulastträger und auch die Straßenverkehrsbehörde sind aufgefordert worden hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der Gemeindeverwaltung kann den Berichten der Polizei so gefolgt werden. Ein Handlungsbedarf wird seitens der Gemeindeverwaltung auch nicht gesehen.

Die Berichte der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland zu den einzelnen UHS sind in der Anlage beigefügt.

Finanzierung:

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede nimmt den Bericht der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland zur Kenntnis. Seitens der Gemeinde Wiefelstede wird kein Handlungsbedarf gesehen.

Anlagen:

- 1 UK 2018 Evaluation-1 Wie K137_K295
- 13 UK 2018 Evaluation - 13 Wie, L824 K295 K134 Borbeck
- 13 Wie, L824_K295_K134 Borbeck VUges 2019 - Auszug
- 14 UK 2018 Evaluation - 14 Wie, K346_K295
- 14 Wie, K346(Alter Postweg)_K295(WesterholtsfelderStr) VUges 2019 - KSV
- 15 UK 2018 Evaluation - 15 Wie, L825_K346 KVP
- 15 Wie, L825_K346 KVP VUges 2017-19 - Auszug
- 16 UK 2018 Evaluation - 16 Wie, K346_Wehnerf. Weg_Kornweg
- 16 Wie, K346_Kornweg VUges 2019 - Auszug
- 17 UK 2018 Evaluation - 17 Wie, K137_BAB-AS Neuenkrüge
- 17 Wie, L815_BAB-AS Haarenstrother Str. West VUges 2019 - Auszug

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

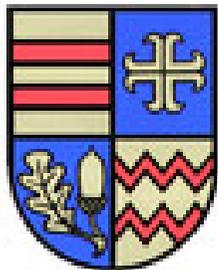
Jessica zu Jeddelloh
Sachbearbeiter/in

Bernd Quathamer
Fachdienstleiter

Marco Herzog
Fachbereichsleiter



Unfallkommission 2019



Landkreis Ammerland

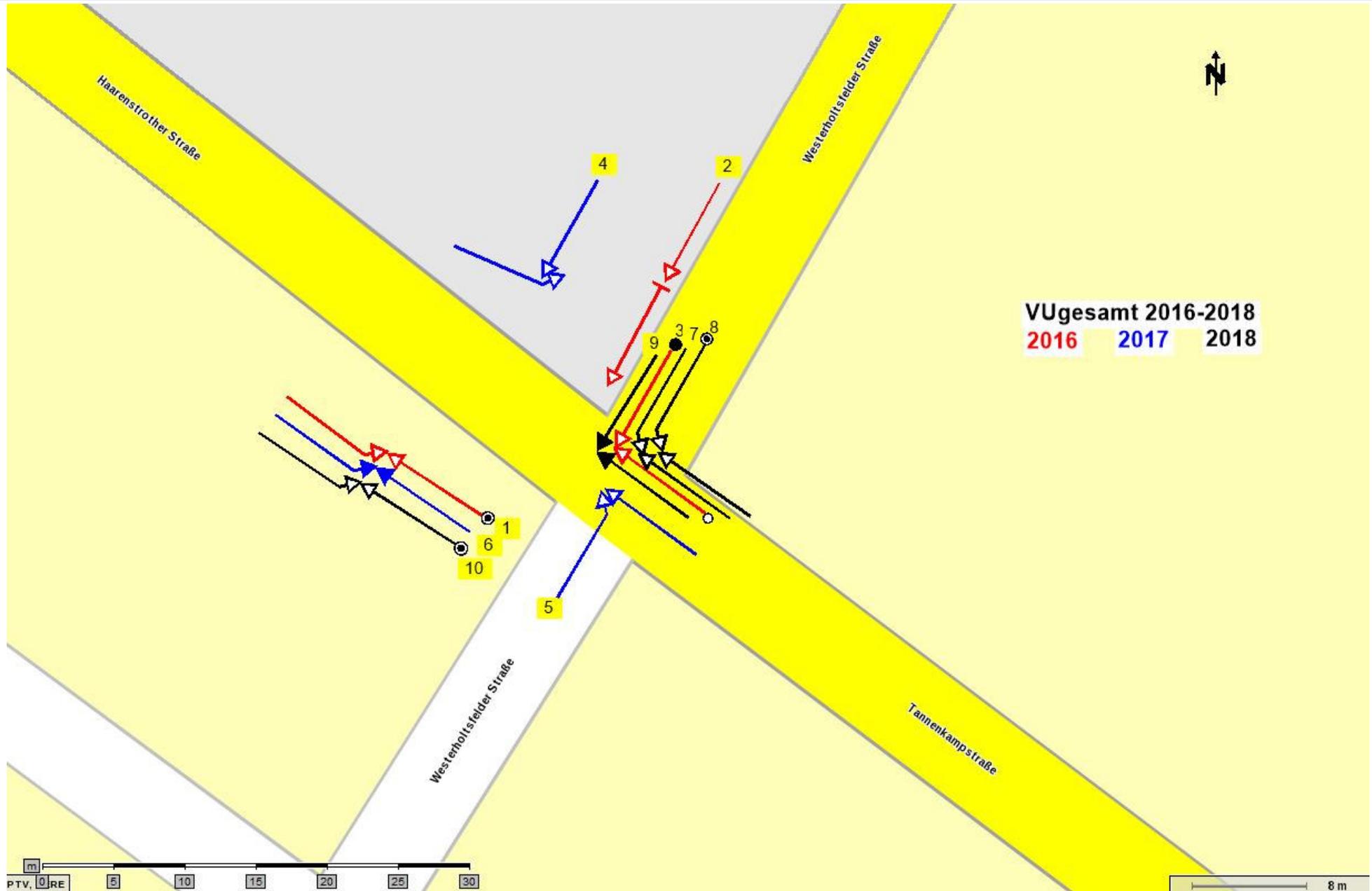


Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Protokollauszug UKO 2018 vom 11.04.2019:

Problematik:

Von den insgesamt zehn Verkehrsunfällen im Betrachtungszeitraum 2016-2018 wiesen acht eine Beteiligung mit aus Rtg. Oldenburg kommenden VT auf. Mit Blick auf die hinreichenden Sichtverhältnisse kann unter Umständen eine erhöhte Geschwindigkeit des sich aus Richtung Oldenburg nähernden Verkehrs konfliktfördernd sein.

Beschluss:

Verdeckte Verkehrserhebung auf der K137



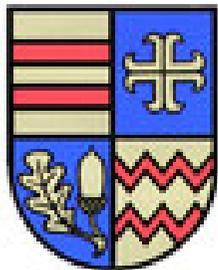
Vielen Dank

P O L I Z E I
N I E D E R S A C H S E N

***Polizeiinspektion
Oldenburg-Stadt/ Ammerland***



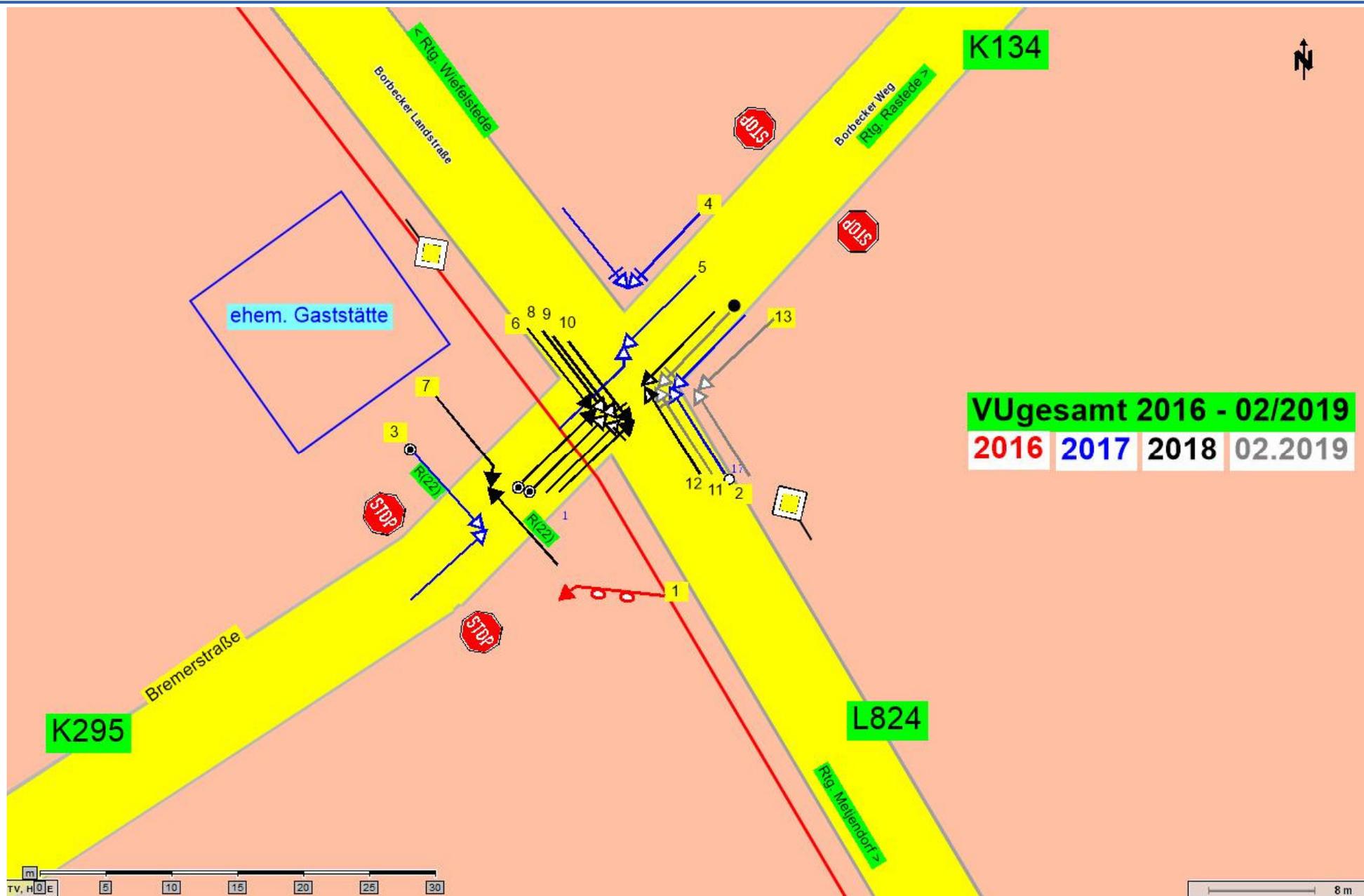
Unfallkommission 2018



Landkreis Ammerland



Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -



Wiefelstede, Borbeck, L824/ K295/ K134 (Borbecker Weg)



Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfalhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Protokollauszug UKO 2018 vom 11.04.2019:

Problematik:

- a) Verkehrsteilnehmer (VT) aus dem Borbecker Weg gewähren VT auf der Borbecker Landstraße (häufig von links aus Rtg. Metjendorf kommend) nicht die Vorfahrt. Im Zuge der Verkehrsüberwachung wird von der PSt Rastede eine Fahrzeugführerin kontrolliert, die ungebremst von der K134 über die Kreuzung gefahren ist (abgelenkt durch NAVI). Ein Zeuge berichtete ebenfalls von diesem Phänomen. Vor Ort wird festgestellt, dass die Sichtachse Borbecker Weg – Bremer Straße den Eindruck einer durchgehenden Straßenführung vermittelt.

- a) VT aus der Bremer Straße kollidieren mit von links kommenden vorfahrtberechtigtem Kraftfahrzeugverkehr. Ein Gebäude verursacht eine nicht unerhebliche Sichtbehinderung. Verkehrserhebungen zeigen, dass auf der L824 westlich des Verkehrsknotens deutlich schneller gefahren wird, als auf den anderen Ästen.



Beschluss:

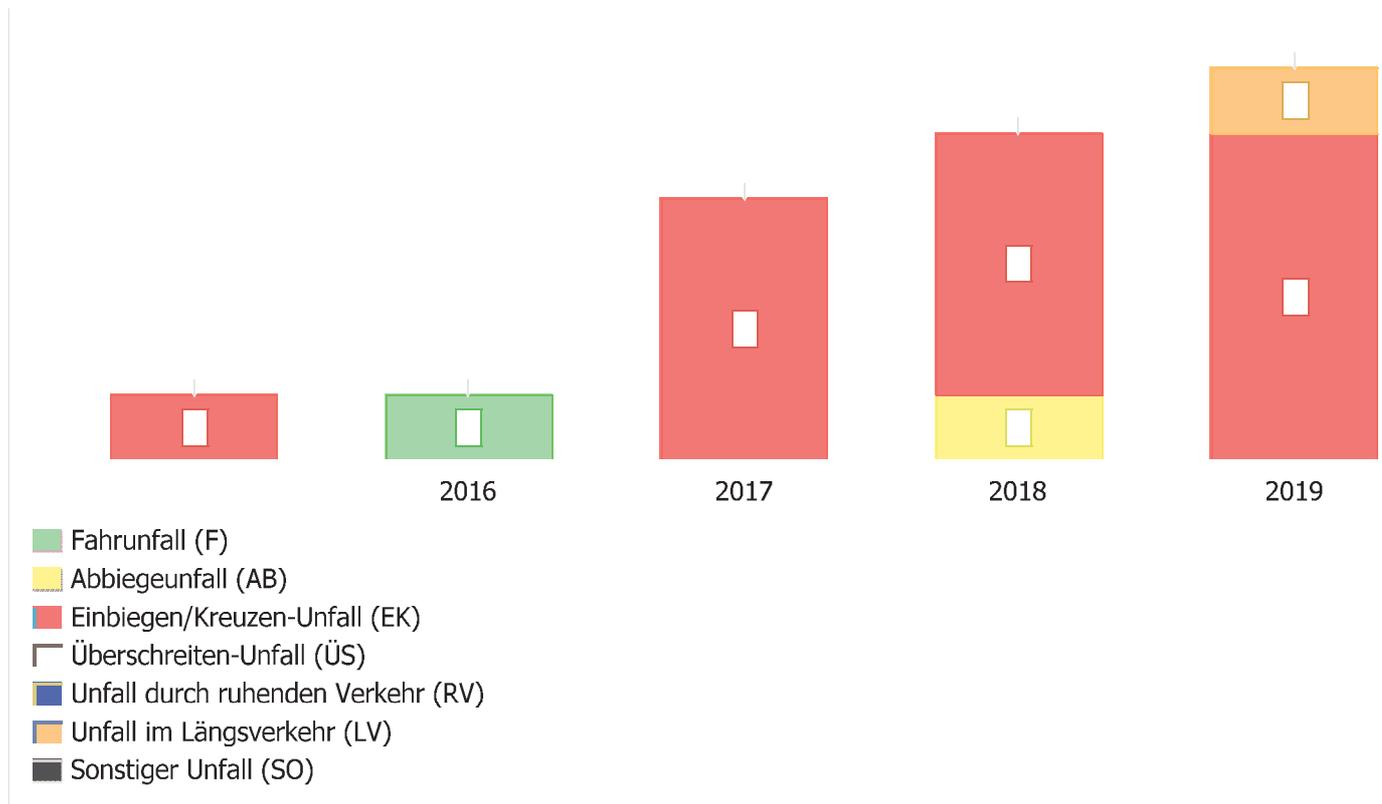
zu a)

- Erneuerung abgängiger Markierung (bereits als Sofortmaßnahme im März erfolgt)
- Verbesserung der Sichtbarkeit der Verkehrsbeschränkung (80km/h) auf dem Borbecker Weg (K134) durch Vorziehen (außerhalb des Grünbewuchses) und Doppelaufstellung der VZ 274-80
- Markierung von sogenannten Aufmerksamkeitsfeldern auf der K134
- Aufstellung eines dritten STOP-Schildes (VZ 206) auf einem Kragarm mittig über der Fahrbahn der K134
- Überprüfung der Standorte aller drei auf der K134 aufgestellten VZ 206
- Markierung des Schriftzuges „STOP“ unmittelbar vor der Haltlinie auf der Fahrbahn der K134
- Rückschnitt des Grünbewuchses (Rhododendron-Hecke) linksseitig der K134

zu b)

- Erneuerung abgängiger Markierung (Bereits als Sofortmaßnahme im März erfolgt.)
- Einrichtung einer Messstelle der Kommunalen Verkehrsüberwachung. Das Einvernehmen i.S. einschlägiger Erlassregelungen wird festgestellt

Anzahl der Unfälle nach Unfalltyp



Unfallliste

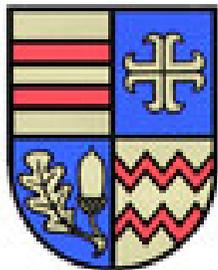
Nr	Tagebuchnummer	Jahr	Mon	Tag	Zeit	Lic	StrZ	Get	SV	LV	Bet1	Bet2	Bet	Kat	Typ	Art	Urs	B1U		
1	201900080977	2019	Jan	So	9	he	na	1	3	4	PKW	PKW	2	1	EK	5		28		
2	201900092014	2019	Jan	Di	16	dä	tr	0	1	0	PKW	PKW	2	2	EK	5		28		
3	201900235890	2019	Feb	Mo	15	he	tr	0	0	0	PKW	PKW	2	5	EK	5		28		
4	201900436218	2019	Apr	Sa	14	he	na	0	0	1	PKW	PKW	2	3	LV	2		13		
5	201900858094	2019	Jul	Sa	15	he	na	0	1	3	PKW	PKW	2	2	EK	5		28		
6	201901069996	2019	Sep	Sa	8	he	tr	0	0	1	PKW	PKW	2	3	EK	5		28		

Legende

- Nr - Nummer
- Mon - Monat
- Tag - Wochentag
- Lic - Lichtverhältnisse
- StrZ - Straßenzustand
- Get - Getötete
- SV - Schwerverletzte
- LV - Leichtverletzte
- Bet1 - Beteiligter 1
- Bet2 - Beteiligter 2
- Bet - Beteiligte
- Kat - Kategorie
- Urs - Ursache
- B1U - Bet1 Ursache 1
- Bet1 Ursache 2
- Bet1 Ursache 3



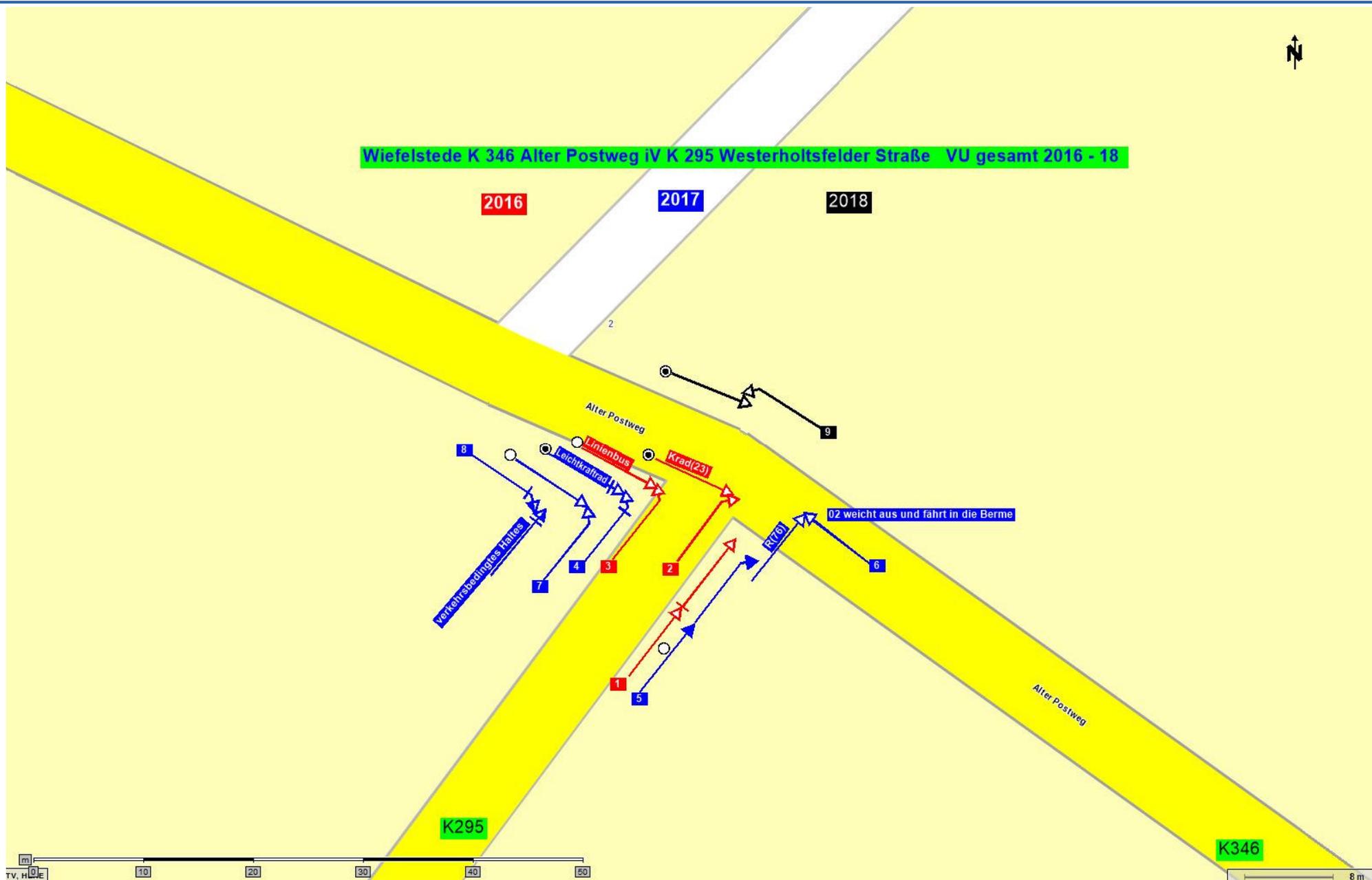
Unfallkommission 2018



Landkreis Ammerland



Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -



Std. 21.3.2019



Protokollauszug UKO 2018 vom 11.04.2019:

Problematik:

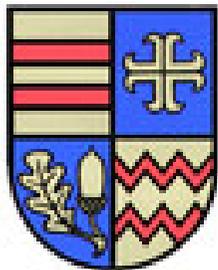
Nach Unfallauffälligkeit wurden im gesamten Kreuzungsbereich die abgängigen Markierungen erneuert. Der im UK-Beschluss aufgeführte Rückschnitt des Grünbewuchses auf/vor dem Grundstück westlich des Verkehrsknotens ist noch nicht erfolgt. Im Betrachtungszeitraum 2016-2018 wurden an diesem Verkehrsknoten insgesamt neun Verkehrsunfälle verzeichnet, davon sechs mit Personenschaden. Trotz im letzten Jahr günstiger Unfallentwicklung, die u.a. den starken durch Baumaßnahmen verursachten Umleitungsverkehren zugeschrieben wird, stellt nach Auffassung der UK die Sichtbehinderung nach links nach wie vor ein konfliktförderndes Element dar.

Beschluss:

Rückschnitt des Grünbewuchses



Unfallkommission 2018



Landkreis Ammerland



Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018

Wiefelstede, L825 / K346

VU gesamt von 2016 bis 2018

12 Unfälle,
davon 3 mit schwer verletzten Personen
und 4 mit leicht verletzten Personen

Legende

- 2016
- 2017
- 2018





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfalhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Protokollauszug UKO 2018 vom 11.04.2019:

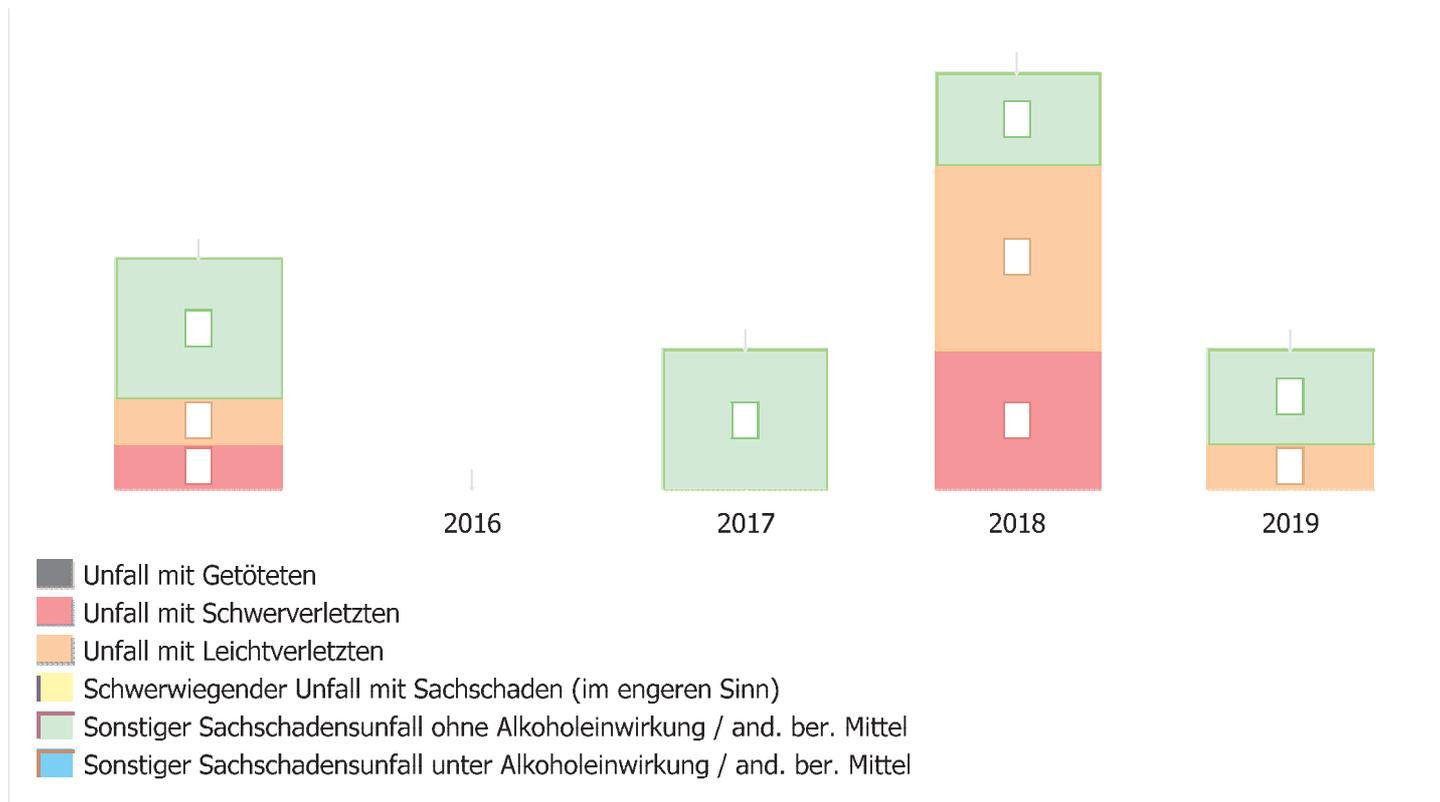
Problematik:

Im Betrachtungszeitraum 2016-2018 wurden insges. drei Zweiradfahrer bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt. Dieses Unfallgeschehen ereignete sich an verschiedenen Einmündungen und ist z.T. auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen. Unabhängig davon wird festgestellt, dass die nördliche EM des KVP stärker unfallbelastet ist.

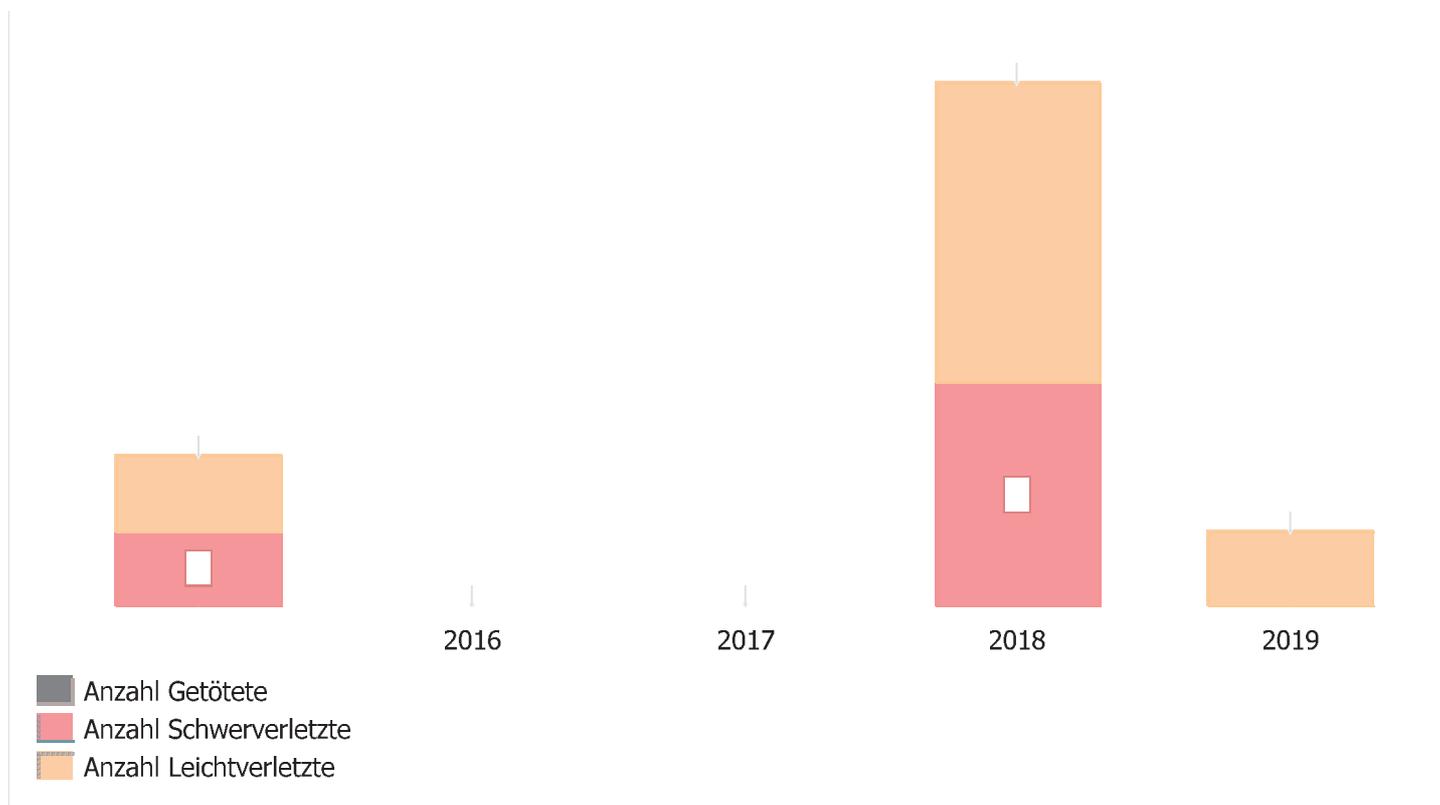
Beschluss:

- Weitere Beobachtung, insbes. hinsichtlich der Beteiligung von Zweirädern
- Verkehrserhebung auf der L825 (nördlich des KVP)

Anzahl der Unfälle nach Kategorien



Anzahl der Verletzten nach Schweregrad



Unfallliste

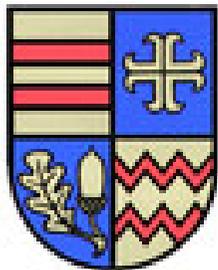
Nr	Tagebuchnummer	Jahr	Mon	Tag	Zeit	Lic	StrZ	Get	SV	LV	Bet1	Bet2	Bet	Kat	Typ	Art	Urs	B1U		
1	201700426098	2017	Apr	Do	14	he	tr	0	0	0	PKW	LKW	2	5	LV	2		49		
2	201700642309	2017	Mai	So	19	he	tr	0	0	0	PKW	RF	2	5	EK	5		28		
3	201700643249	2017	Mai	So	17	he	tr	0	0	0	PKW	PKW	2	5	EK	5		28		
4	201800170048	2018	Feb	Fr	13	he	tr	0	0	1	SOF	PKW	3	3	LV	2		49		
5	201800180557	2018	Feb	Fr	15	he	tr	0	0	0	FG	PKW	2	5	SO	7	87	69		
6	201800498701	2018	Mai	Di	0	du	na	0	1	0	KRD		1	2	SO	0		2		
7	201800533165	2018	Mai	Di	19	he	tr	0	1	0	PKW	KRD	2	2	EK	5		28		
8	201800583252	2018	Mai	So	12	he	tr	0	0	1	PKW	PKW	2	3	LV	2		49		
9	201800980934	2018	Aug	Do	8	he	tr	0	0	1	PKW	PKW	2	3	LV	2		49		
10	201801262085	2018	Okt	Mo	6	du	na	0	1	0	PKW	KRD	2	2	EK	5		28		
11	201801288630	2018	Okt	Sa	11	he	na	0	0	0	PKW		1	5	F	8		13		
12	201801465710	2018	Dez	Fr	7	du	na	0	0	1	PKW	PKW	2	3	EK	5		28		
13	201900026642	2019	Jan	Di	5	du	na	0	0	0	PKW	PKW	2	5	EK	5		28		
14	201900688498	2019	Jun	Mi	15	he	na	0	0	0	PKW	PKW	2	5	EK	5		28		
15	201900828221	2019	Jul	Fr	12	he	tr	0	0	1	PKW	PKW	2	3	LV	2		49		

Legende

- Nr - Nummer
- Mon - Monat
- Tag - Wochentag
- Lic - Lichtverhältnisse
- StrZ - Straßenzustand
- Get - Getötete
- SV - Schwerverletzte
- LV - Leichtverletzte
- Bet1 - Beteiligter 1
- Bet2 - Beteiligter 2
- Bet - Beteiligte
- Kat - Kategorie
- Urs - Ursache
- B1U - Bet1 Ursache 1
- Bet1 Ursache 2
- Bet1 Ursache 3



Unfallkommission 2019



Landkreis Ammerland



Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Protokollauszug UKO 2018 vom 11.04.2019:

Problematik:

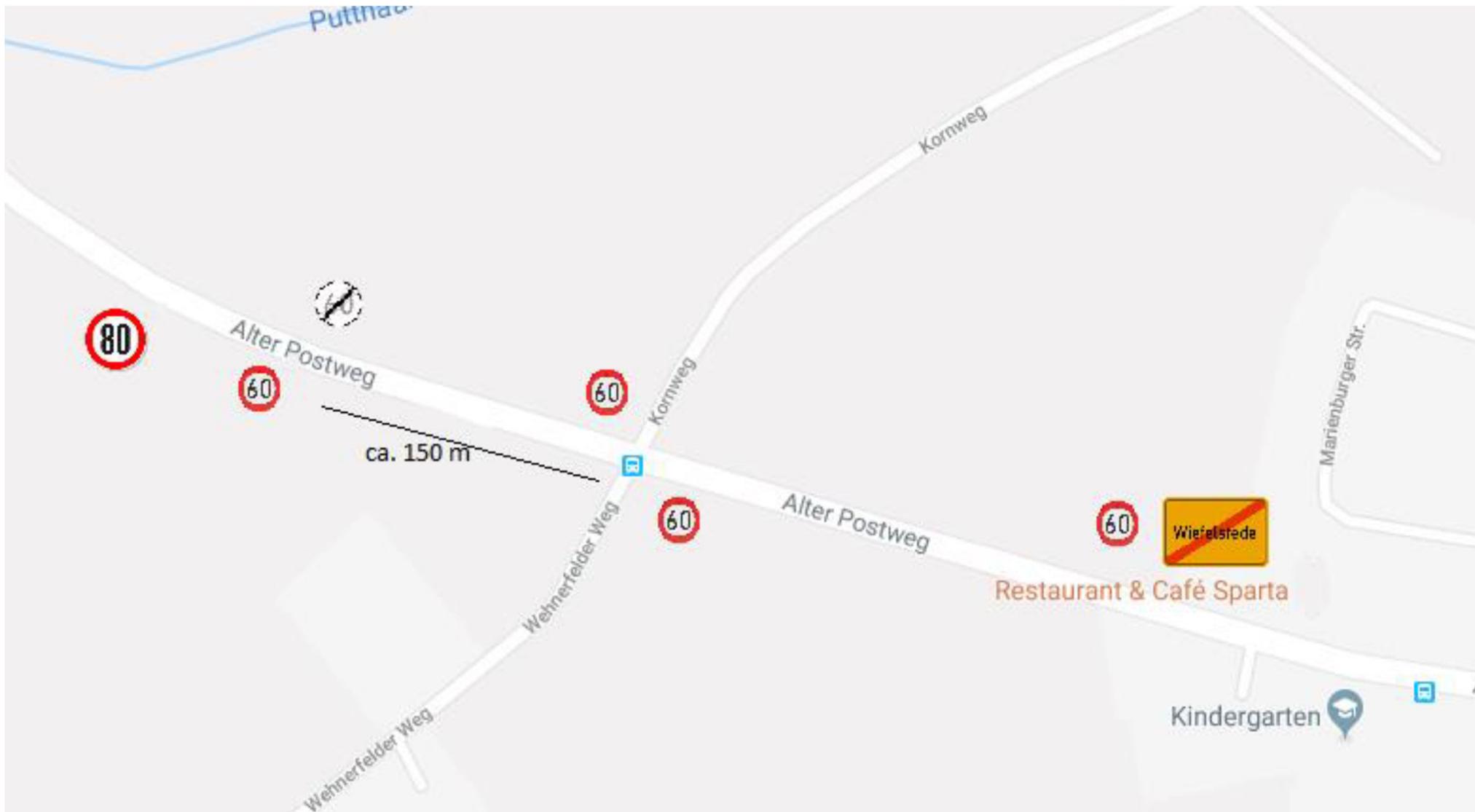
Ansteigendes Unfallgeschehen (2016-0, 2017-3, 2018-5), mit vermehrt Vorfahrtsverletzungen. Diesbezüglich sind bereits Sofortmaßnahmen Geschwindigkeitsreduzierungen 80 bzw. 60 km/h auf der K346) beschlossen und auch umgesetzt.

Beschluss:

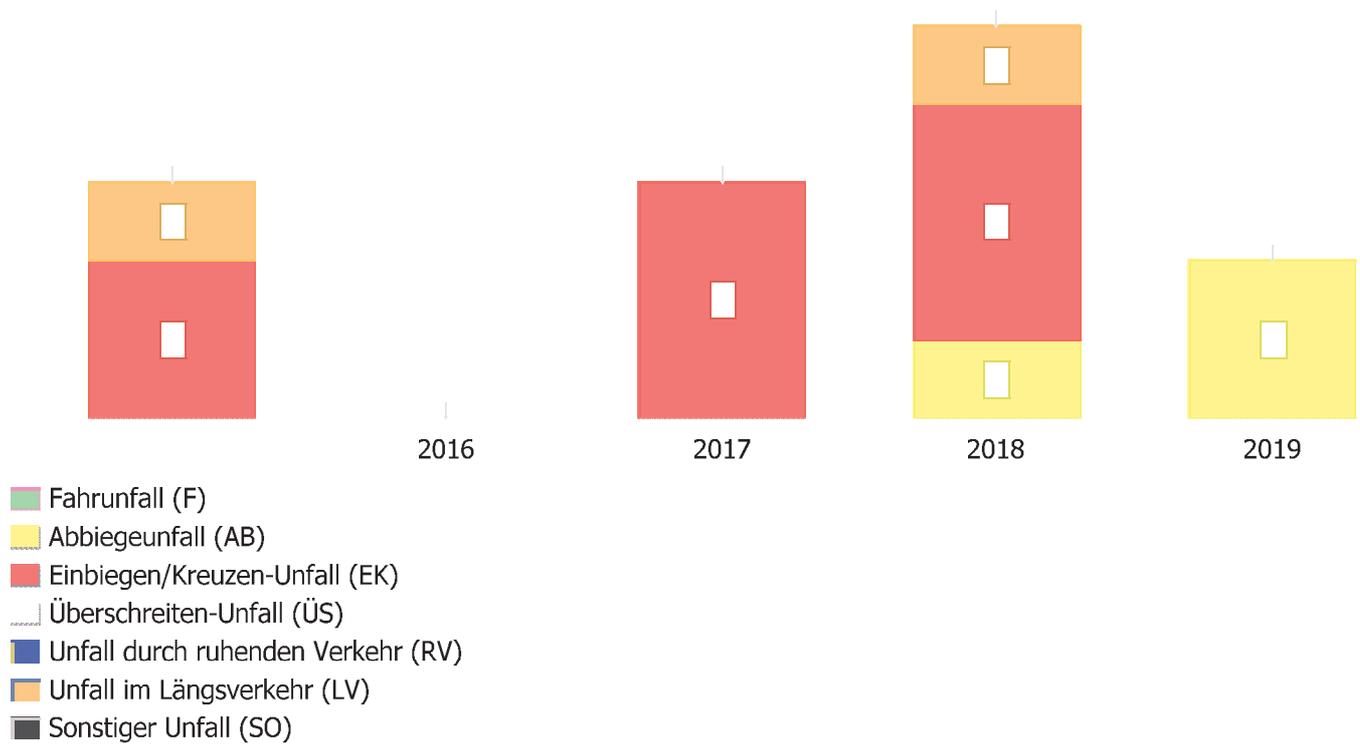
Weitere Beobachtung des Unfallgeschehens



Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -



Anzahl der Unfälle nach Unfalltyp



Unfallliste

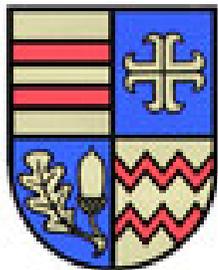
Nr	Tagebuchnummer	Jahr	Mon	Tag	Zeit	Lic	StrZ	Get	SV	LV	Bet1	Bet2	Bet	Kat	Typ	Art	Urs	B1U	
1	201900757991	2019	Jun	Fr	8	he	tr	0	1	1	PKW	PKW	2	2	AB	4		35	
2	201901213021	2019	Okt	Mo	15	he	na	0	0	0	LKW		1	5	AB	2		49	

Legende

- Nr - Nummer
- Mon - Monat
- Tag - Wochentag
- Lic - Lichtverhältnisse
- StrZ - Straßenzustand
- Get - Getötete
- SV - Schwerverletzte
- LV - Leichtverletzte
- Bet1 - Beteiligter 1
- Bet2 - Beteiligter 2
- Bet - Beteiligte
- Kat - Kategorie
- Urs - Ursache
- B1U - Bet1 Ursache 1
- Bet1 Ursache 2
- Bet1 Ursache 3



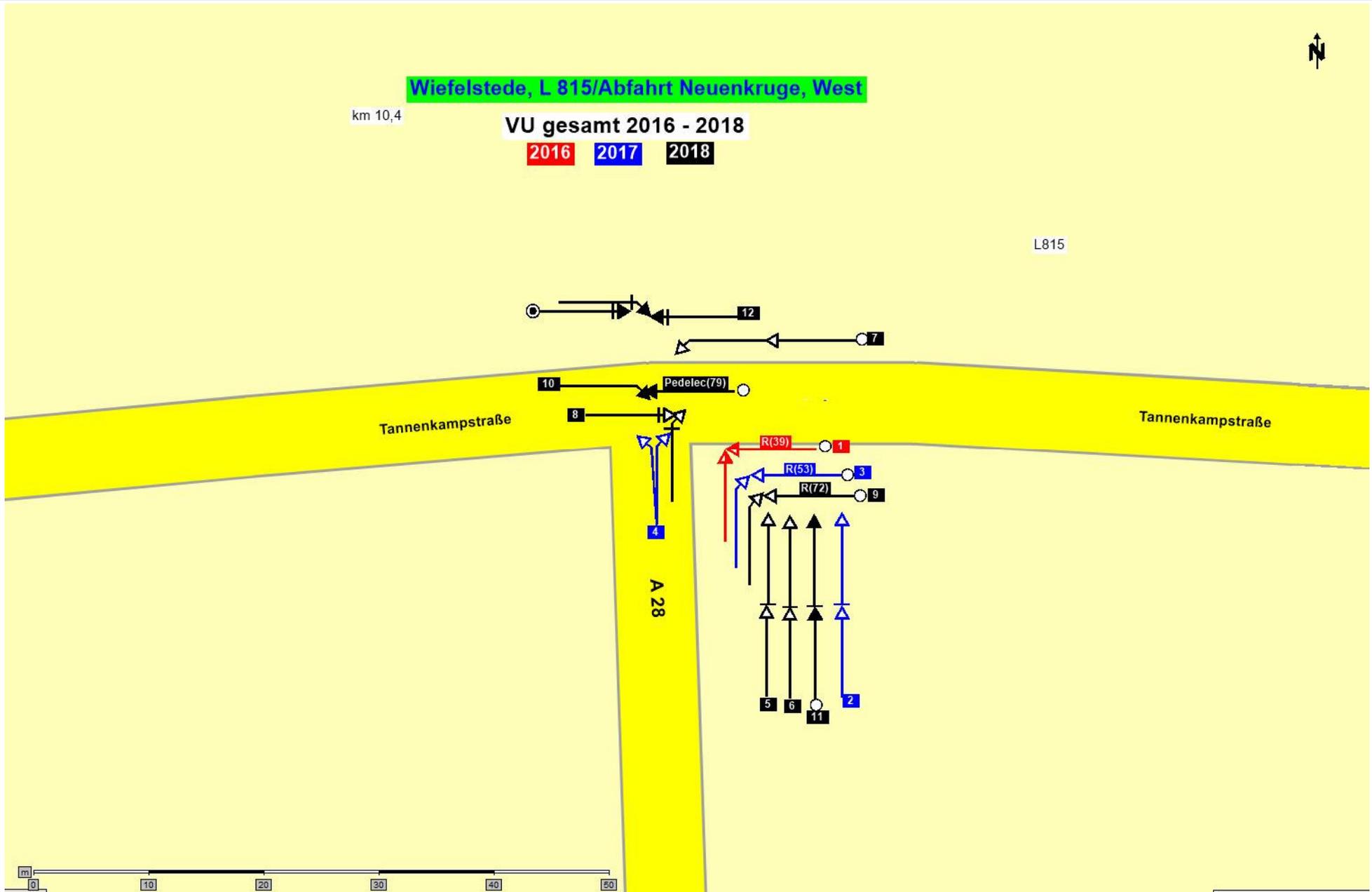
Unfallkommission 2019



Landkreis Ammerland



Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -





Protokollauszug UKO 2018 vom 11.04.2019:

Problematik:

Deutlich ansteigendes Unfallaufkommen (2016-1, 2017-3, 2018-8). Neben Auffahrunfällen wird ein Konflikt zwischen Rechtseinbiegern auf die L815 und Radverkehr von rechts (gegenläufig) festgestellt

Beschluss:

- Rückschnitt des Grünbewuchses
- Erneuerung abgängiger Markierung (Anm.: Umsetzung unter Berücksichtigung der größeren Baumaßnahmen auf der BAB nebst Anschlussstellen).



Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -



14.05.2020



Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -



14.05.2020

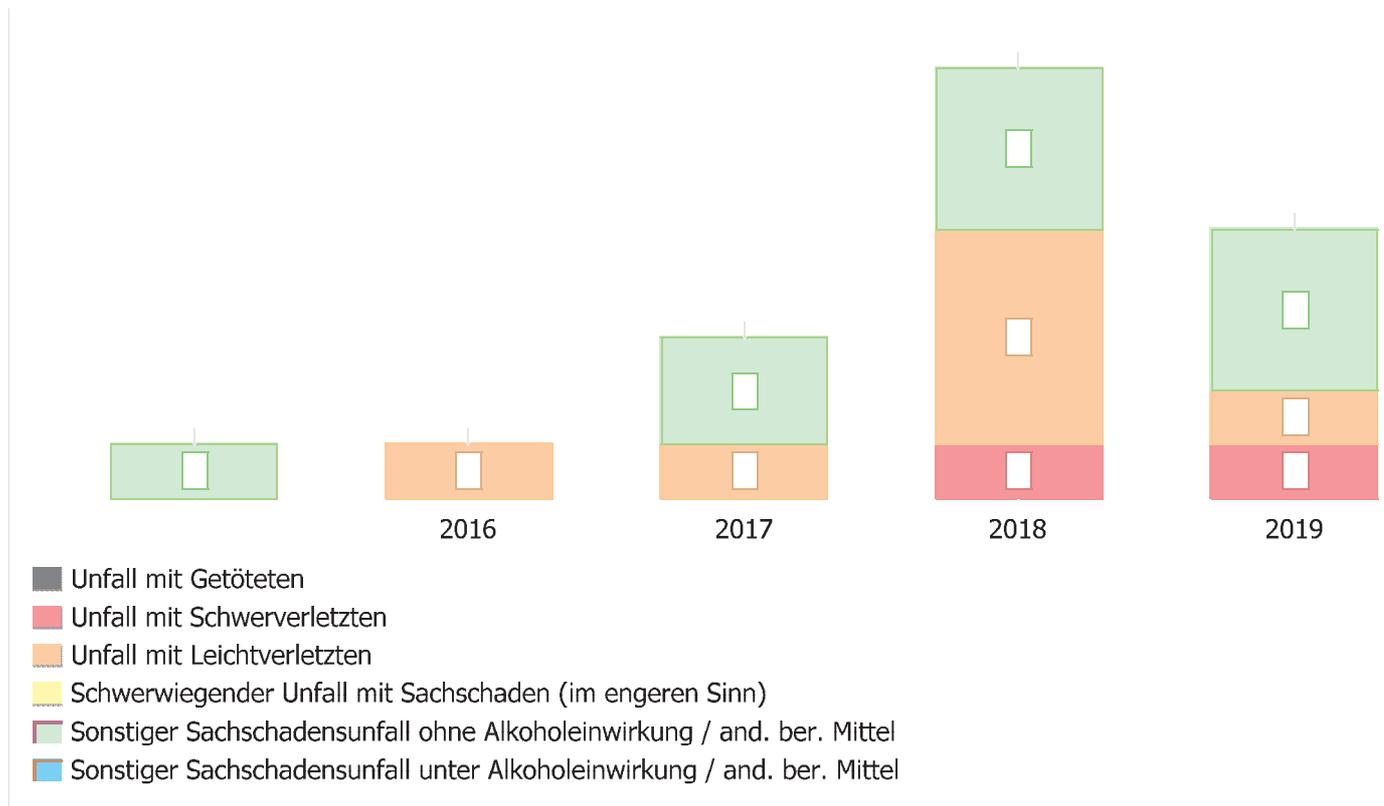


Evaluation Unfallhäufungsstellen (UHS) 2018 - Landkreis Ammerland -

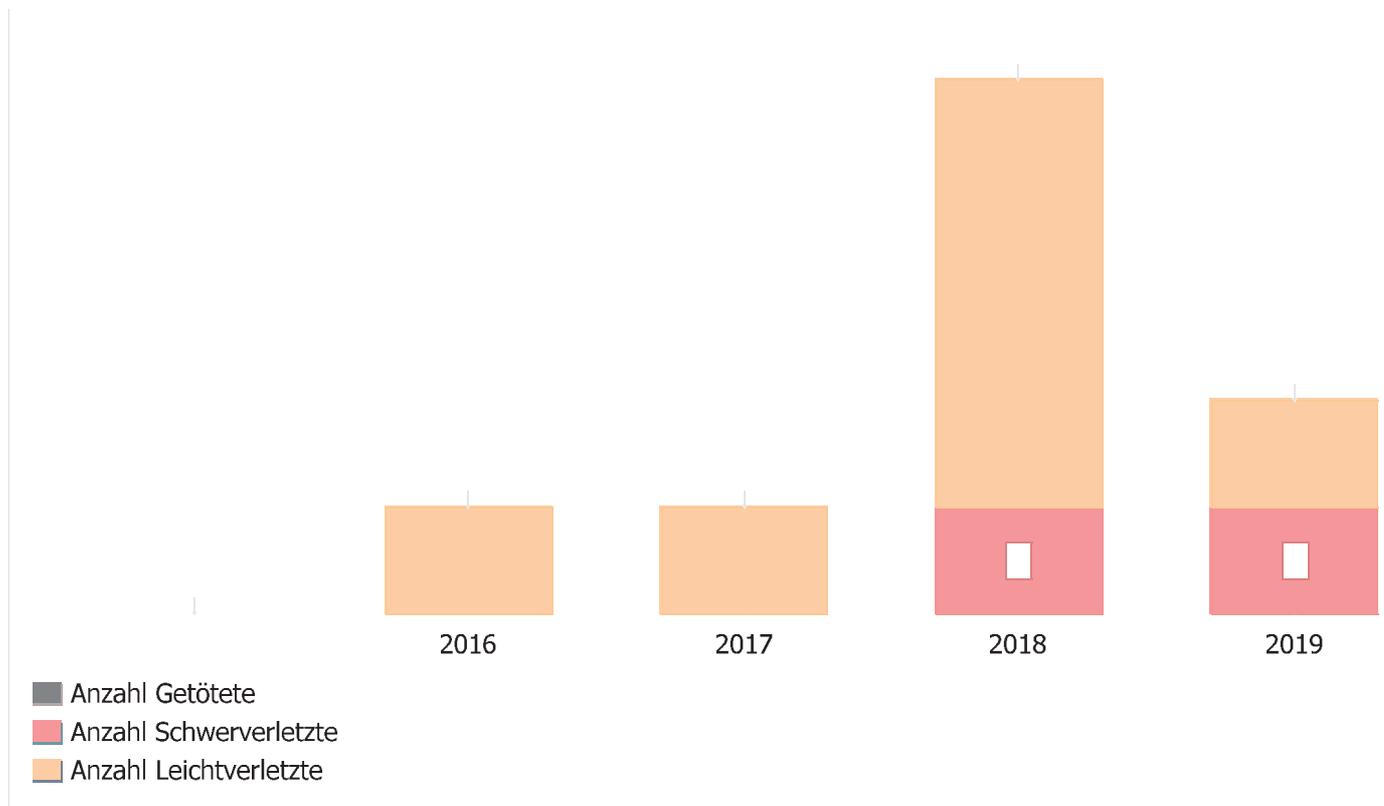


14.05.2020

Anzahl der Unfälle nach Kategorien



Anzahl der Verletzten nach Schweregrad



Unfallliste

Nr	Tagebuchnummer	Jahr	Mon	Tag	Zeit	Lic	StrZ	Get	SV	LV	Bet1	Bet2	Bet	Kat	Typ	Art	Urs	B1U		
1	201900015726	2019	Jan	Fr	13	he	tr	0	0	0	PKW	PKW	2	5	LV	2		49		
2	201900095993	2019	Jan	Mi	12	he	tr	0	0	0	PKW	PKW	2	5	LV	2		49		
3	201900282070	2019	Mär	Mo	23	du	tr	0	0	0	SOF		1	5	AB	9		35		
4	201901216721	2019	Okt	So	14	he	tr	0	1	0	PKW	RF	2	2	EK	5		28		
5	201901218533	2019	Okt	Mo	6	du	na	0	0	1	PKW	RF	2	3	EK	5		28		

Legende

- Nr - Nummer
- Mon - Monat
- Tag - Wochentag
- Lic - Lichtverhältnisse
- StrZ - Straßenzustand
- Get - Getötete
- SV - Schwerverletzte
- LV - Leichtverletzte
- Bet1 - Beteiligter 1
- Bet2 - Beteiligter 2
- Bet - Beteiligte
- Kat - Kategorie
- Urs - Ursache
- B1U - Bet1 Ursache 1
- Bet1 Ursache 2
- Bet1 Ursache 3

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1578/2020

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 28. Mai 2020 zur Aufbringung von Piktogrammen auf den Straßenbelag in 30er Zonen

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Straßen- und Verkehrsausschuss	30.06.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.07.2020	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Mit Antrag vom 28.05.2020 wurde von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Antrag gestellt, Abbilder eines Km/h -30-Schildes oder nur die Ziffer „30“ auf den Fahrbahnen im Heidkamper Siedlungsbereich um die Marienburger Straße, Liegnitzer Straße, Am Elisabethstein aufzubringen, damit die Verkehrsteilnehmer in dem Siedlungsbereich wiederholt an die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit erinnert werden.

Nach Rücksprache mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ammerland kann gesagt werden, dass die Straßenverkehrsbehörde, als anordnende Behörde, einer solchen Piktogrammaufbringung nicht zustimmen werde.

An jeder Zufahrt in den o. g. Siedlungsbereich steht das Verkehrszeichen 274.1 „Beginn einer Tempo 30-Zone“. Dieses Verkehrszeichen ruft das Gebot für Fahrzeugführer hervor, innerhalb einer solchen Zone nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu fahren.

Nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde ist es jedem Fahrzeugführer zuzumuten dieses Gebot nicht an der nächsten Kurve / Kreuzung zu vergessen, denn das Wort „Zone“ auf dem Verkehrsschild weist darauf hin, dass die vorgegebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht an der nächsten Kreuzung endet, sofern nicht das Verkehrszeichen 274.2 „Ende einer Tempo 30-Zone“ aufgestellt wurde.

Selbst wenn die Straßenverkehrsbehörde solche Piktogrammaufbringungen zulassen würde, könnten diese nicht auf den vorhandenen Straßen aufgebracht werden, da die bauliche Substanz der Straßen dieses nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zulassen würde. Auch der Unterhaltungsaufwand für solche Piktogramme wäre enorm, da diese regelmäßig nachgezogen werden müssten.

Der Fachdienst Straßen, Wege, Plätze empfiehlt in diesem Fall die Anschaffung eines LED Geschwindigkeitsinformationssystems „Sie fahren ...“, sowie eines Verkehrszählgerätes zur verdeckten Geschwindigkeitsmessung und Verkehrszählung, damit unabhängig von der

Straßenverkehrsbehörde Verkehrsdaten von der Gemeinde Wiefelstede ermittelt werden können, die der Straßenverkehrsbehörde wiederum als Beweis für notwendige Maßnahmen vorgelegt werden können.

Die Straßenverkehrsbehörde würde die Anschaffung dieser Geräte für die Gemeinde Wiefelstede sehr begrüßen, da die Straßenverkehrsbehörde nur über zwei Verkehrszählungs- und fünf Geschwindigkeitsinformationssysteme verfügt.

Diese sind rund um die Uhr für den Landkreis in den verschiedenen kreisangehörigen Gemeinden im Einsatz, wodurch spontane Messungen nicht möglich sind. In der Vergangenheit hat die Gemeinde Wiefelstede für die verdeckte Verkehrszählung im Eichelhäherweg in Metjendorf knapp 6 Monate auf das Gerät warten müssen.

Da die Nachbargemeinde Bad Zwischenahn die gleichen Erfahrungen mit den langen Wartezeiten gemacht hat, hat man sich auch dort zur eigenen Beschaffung der beschriebenen Erfassungsgeräte entschieden, um schneller und unabhängiger handeln zu können.

Aus den Erfahrungen der Straßenverkehrsbehörde hat sich jedoch gezeigt, dass die Geschwindigkeitsinformationssysteme nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn man diese regelmäßig wiederholt an den gleichen Standorten aufstellt. Verdeckte Geschwindigkeitsmessungen haben gezeigt, dass die gefahrenen Geschwindigkeiten nach dem Aufstellen eines Geschwindigkeitsinformationssystems deutlich unter den Werten lagen die das System vor der Aufstellung ermittelt hat.

Gemäß anliegender Angebote würde die Anschaffung solcher Geräte bei insgesamt rd. 4.000,00 € brutto liegen und könnte noch in 2020 angeschafft werden, sofern sich kostenmäßige Einsparungen bei Maßnahmen ergeben würden. Andernfalls würden die Geräte über die Haushaltsmittelanmeldung für das Jahr 2021 angemeldet werden.

Verwaltungsseitig wird noch geprüft, ob eine Finanzierung des Geschwindigkeitsinformationssystems über die Aktion „Wunschbaum/Freude für alle Kinder“ finanziert werden kann, da hier insbesondere auch eine Geschwindigkeitskontrolle/-überwachung im Sinne der Schulwegsicherung erfolgt.

Finanzierung:

Finanzierung:

Die Haushaltsmittelanmeldung für das Jahr 2021 i. H. v. 4.000,00 € im Finanzhaushalt unter:

Inv. Nr.:	21...
Kostenstelle	30400
Kostenträger:	541101
Bilanz. Zugangskonto:	0352002
FR-Konto:	7872000

Abschreibung:

Anschaffungskosten			
Geschwindigkeitsinformationssystem:	2.100,00 €	13 Jahre (7,7%)	161,54 € jährlich
Anschaffungskosten			
Verkehrszählungsgerät:	1.900,00 €	13 Jahre (7,7%)	146,15 € jährlich

Sonderabschreibung:

entfällt.

Unterhaltungskosten:

entfällt

Vorschlag / Empfehlung:

Entgegen des Antrages der Faktion Bündnis 90/Die Grünen, bezüglich der Piktogrammaufbringung, beschließt der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede die Anschaffung eines Geschwindigkeitsinformationsgerätes und eines Verkehrszählgerätes mit einem Kostenvolumen von rd 4.000,00 € im Jahr 2021.

Anlagen:

B-1578-2020 Angebot Geschwindigkeitsinformationssystem

B-1578-2020 Angebot Verkehrszählgerät

B-1578-2020 Antrag

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleiter

via traffic controlling gmbh, Campusallee 1, D-51379 Leverkusen

Tel. +49-2171 -50 49-30

Fax +49-2171 -50 49-50

Gemeinde Wiefelstede
FD Straßen, Wege, Plätze
Herr Schröder
Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

<http://www.viatraffic.de>

e-mail: info@viattraffic.de

Angebot

Lieferanschrift / Leistungsempfänger: Gemeinde Wiefelstede FD Straßen, Wege, Plätze Kirchstraße 1 26215 Wiefelstede		Angebot Nr.: AG011417 Kundennummer: 66409 EORI Nr.: DE4631773	vom: 15.06.2020		
Lfd Nr	Artikelnr. Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis	Rabatt	Gesamtpreis
1	5-03748 viasis COMPACT 3000, 3-stelliges LED Geschwindigkeitsinformationssystem Spannungsversorgung: 12 Volt Datenverbindung: RS232 / Bluetooth Datenspeichergröße: 4MB Software: Deutsch; Messzyklus 1,5 Sekunden; KM/H Elektronik: 3003 M LED Anzeigefarbe: Gelb/Rot Garantie: 2 Jahre Tragegriff: oben Beschriftung: SIE FAHREN; Gelb/Schwarz Schriftposition: Frontscheibe innen Warnumrandung: Rot/Weiß Die min./max. Geschwindigkeit, sowie eine blinkende Anzeige bei Geschwindigkeitsüberschreitung, ist einstellbar. Bedienungsanleitung, Datenkabel und Software sind im Lieferumfang enthalten. Warentarif-Nr.: 85312020	1,00 Stk	1.695,00		1.695,00
2	4-02399 Akku, 22Ah mit Kabel 3000er Stecker Warentarif-Nr.: 85072080	1,00 Stk	99,70	100,0%	0,00
3	2-00068 Akkulader mit Ladekontrolle Warentarif-Nr.: 85044055	1,00 Stk	84,80	100,0%	0,00
4	4-00990 Ein-Mann-Befestigung viasis Warentarif-Nr.: 73089098	1,00 Stk	101,50	100,0%	0,00
5	1064 Verpackung + Fracht inkl. Versicherung	1,00	46,00		46,00



Commerzbank AG
Arnsberg-Neheim-Hüsten
BLZ / Bank Code: 466 400 18
Kto. / Account No.: 4036083
IBAN: DE 48 4664 0018 0403 6083 00
BIC: COBADEFF466



Société Générale Strasbourg
Code Banque: 30003 Code Guichet: 02360
No. de Compte: 00020126946 Clé 64
IBAN: FR 76 30003 02360 000201 26946 64
BIC: SOGEFRPP

Handelsregister Köln: HRB 49119
VAT-ID: DE 154 074 145
Ust-Nr.: 303 / 5705 / 0600
Geschäftsführer
Wilm-Hendric Cronenberg

Angebot Nr. AG011417

Datum: 15.06.2020

Seite 2 von 2

Netto	USt %	USt	Brutto
1.741,00	19,00	330,79	2.071,79
Gesamtsumme in EUR			<u>2.071,79</u>

Diese Produkte erfüllen die Anforderungen der EU-Richtlinien 2002/95/EU(RoHS) und 2002/96/EU(WEEE), wenn nicht anders vermerkt.

WEEE-Reg.-Nr. DE 57993805

Zahlungsbedingung: Die Rechnung ist fällig innerhalb von 30 Tagen netto

Rechnungsanschrift: Gemeinde Wiefelstede FD Straßen, Wege, Plätze
Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

Lieferbedingung: Die Lieferung erfolgt DAP-geliefert benannter Ort zzgl. Verpackung & Fracht inkl. Versicherung

Geplante Versandart: UPS Standard Sendung

Incoterms: DAP

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Brandtner

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen unter www.viatraffic.de/agb

Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten, sowie Ihren Rechten zu deren Verarbeitung finden Sie in unserer Datenschutzerklärung www.viatraffic.de/datenschutz



Commerzbank AG
Arnsberg-Neheim-Hüsten
BLZ / Bank Code: 466 400 18
Kto. / Account No.: 4036083
IBAN: DE 48 4664 0018 0403 6083 00
BIC: COBADEFF466



Société Générale Strasbourg
Code Banque: 30003 Code Guichet: 02360
No. de Compte: 00020126946 Clé 64
IBAN: FR 76 30003 02360 000201 26946 64
BIC: SOGEFRPP

Handelsregister Köln: HRB 49119
VAT-ID: DE 154 074 145
Ust-Nr.: 303 / 5705 / 0600
Geschäftsführer
Wilm-Hendric Cronenberg

via traffic controlling gmbh, Campusallee 1, D-51379 Leverkusen

Tel. +49 (0) 2171 - 50 49 - 30
Fax +49 (0) 2171 - 50 49 - 50

<http://www.viatraffic.de>
e-mail: info@viattraffic.de

Gemeinde Wiefelstede
FD Straßen, Wege, Plätze
Herr Schröder
Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

Angebot

Lieferanschrift / Leistungsempfänger: Gemeindefür Straßen, Wege, Plätze Kirchstraße 1 26215 Wiefelstede	Angebot Nr.: AG011418 Kundennummer: 66409 EORI Nr.: DE4631773	vom: 15.06.2020
---	---	-----------------

Lfd Nr	Artikelnr. Bezeichnung	Menge ME	Einzelpreis	Rabatt	Gesamtpreis
1	4-01311 viacount II deutsch Bluetooth Verkehrszählung; Klassifizierung; Geschwindigkeitserfassung 6 einstellbare Fahrzeugklassen 10 Geschwindigkeitsklassen Fahrzeug Einzeldatenerfassung Schnittstelle RS232 Bedienungsanleitung, Datenkabel und Software (+viaApp) sind im Lieferumfang enthalten. Warentarif-Nr.: 90292038	1,00 Stk	1.495,00		1.495,00
2	4-02399 Akku, 22Ah mit Kabel 3000er Stecker Warentarif-Nr.: 85072080	1,00 Stk	99,70	100,0%	0,00
3	2-00068 Akkulader mit Ladekontrolle Warentarif-Nr.: 85044055	1,00 Stk	84,80	100,0%	0,00
4	4-00991 Ein-Mann-Befestigungsset viacount II 103 Warentarif-Nr.: 73089098	1,00 Stk	101,50	100,0%	0,00
5	1064 Verpackung + Fracht inkl. Versicherung	1,00	36,00		36,00

Netto	USt %	USt	Brutto
1.531,00	19,00	290,89	1.821,89

Gesamtsumme in EUR 1.821,89



Commerzbank AG, Arnsberg-Neheim-Hüsten
BLZ / Bank Code: 466 400 18
Kto. / Account No.: 4036083
IBAN: DE 48 4664 0018 0403 6083 00
BIC: COBADEFF466

Société Générale Strasbourg
Code Banque: 30003 Code Guichet: 02360
No de Compte: 00020126946 Clé 64
IBAN: FR 76 30003 02360 00020126946 64
BIC: SOGEFRPP

Handelsregister Köln: HRB 49119
VAT-ID: DE 154 074 145
Ust-Nr.: 230 / 5719 / 1442
Geschäftsführer:
Wilm-Hendric-Cronenberg

via traffic controlling gmbh, Campusallee 1, D-51379 Leverkusen

Tel. +49 (0) 2171 - 50 49 - 30
Fax +49 (0) 2171 - 50 49 - 50

<http://www.viatraffic.de>
e-mail: info@viattraffic.de

Angebot Nr. AG011418

Datum: 15.06.2020

Seite 2 von 2

Diese Produkte erfüllen die Anforderungen der EU-Richtlinien 2002/95/EU(RoHS) und 2002/96/EU(WEEE), wenn nicht anders vermerkt.

WEEE-Reg.-Nr. DE 57993805

Zahlungsbedingung: Die Rechnung ist fällig innerhalb von 30 Tagen netto

Rechnungsanschrift: Gemeinde Wiefelstede FD Straßen, Wege, Plätze
Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

Lieferbedingung: Die Lieferung erfolgt DAP-geliefert benannter Ort zzgl. Verpackung & Fracht inkl. Versicherung

Geplante Versandart: UPS Standard Sendung

Incoterms: DAP

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Brandtner

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen unter www.viatraffic.de/agb
Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten, sowie Ihren Rechten zu deren Verarbeitung finden Sie in unserer Datenschutzerklärung www.viatraffic.de/datenschutz



Commerzbank AG, Arnsberg-Neheim-Hüsten
BLZ / Bank Code: 466 400 18
Kto. / Account No.: 4036083
IBAN: DE 48 4664 0018 0403 6083 00
BIC: COBADEFF466

Société Générale Strasbourg
Code Banque: 30003 Code Guichet: 02360
No de Compte: 00020126946 Clé 64
IBAN: FR 76 30003 02360 00020126946 64
BIC: SOGEFRPP

Handelsregister Köln: HRB 49119
VAT-ID: DE 154 074 145
Ust-Nr.: 230 / 5719 / 1442
Geschäftsführer:
Wilm-Hendric-Cronenberg

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Wiefelstede

An Herrn
Bürgermeister Jörg Pieper
Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

**Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Gemeinderat Wiefelstede**

**Jens-Gert Müller-Saathoff, Cornelia Kuck,
Jörg Thom, Günter Teusner**

E-Mail-Adresse:
jens-Gert@mueller-saathoff.de

28. Mai 2020

Antrag ,30' auf Straßen einer 30er-Zone

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Jörg!

zur Beratung und Abstimmung im nächsten **Straßen- und Verkehrsausschuss** übersende ich folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede möge beschließen:

In der **Usedomer und Wolliner Straße** ist, kurz hinter der Kreuzung mit **Am Elisabethstein**, jeweils ein Abbild eines Km/h-30-Schildes, oder nur die Ziffer ,30', auf der Fahrbahn anzubringen, ebenso in der Liegnitz Straße kurz hinter der Kreuzung mit der Marienburger Straße.
Diese Abbilder sollen für Fahrer von Kraftfahrzeugen leicht zu erkennen sein.

Begründung:

Einwohner wiesen in Gesprächen wiederholt darauf hin, dass die 30er-Zone am Beginn der Straße Am Elisabethstein, bzw. der Marienburgerstraße, ausgewiesen, aber beim Abbiegen in die Nebenstraße wohl schon vergessen worden seien. Deshalb bitten Anwohner besagter Straßen, die Abbilder auf den Belägen der Straßen anzubringen, um die Geschwindigkeitsbeschränkung ins Gedächtnis zu bringen und Autofahrer zum Einhalten der Geschwindigkeitsbeschränkung zu bewegen.

Mit freundlichen Grüßen
Jörg Thom

E-Mail: rat@jm-thom.de

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1579/2020

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Antrag auf Erlass einer Baumschutzsatzung

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Straßen- und Verkehrsausschuss	30.06.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.07.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	21.09.2020	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Der Gemeinde Wiefelstede liegt ein Antrag zum Schutz von altem Baumbestand vor (sh. Anlage 1). Der Antragsteller hat die Fällung eines Baumes an seiner Grundstücksgrenze durch seinen Nachbarn zum Anlass genommen, die Verwaltung aufzufordern eine Baumschutzsatzung zu erlassen. Dem Antrag wurde ein Entwurf einer Baumschutzverordnung des Naturschutzbundes, Landesverband Brandenburg beigelegt (sh. Anlage 2).

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Zuständigkeiten hierfür sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)).

Rechtsgrundlage für den Erlass einer Baumschutzsatzung ist § 22 Abs. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG. Danach kann die Gemeinde Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im eigenen Wirkungskreis durch Satzung als geschützte Landschaftsbestandteile festsetzen. Gleiches gilt auch entsprechend für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzungen erlassen hat.

Der Allgemeine Artenschutz ist in § 39 BNatSchG geregelt. Hierunter fällt gem. § 39 Abs. 5 auch das Verbot „[...] *Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, [...] in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen [...]*“.

Durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 12.03.2010 wurde der Begriff der gärtnerisch genutzten Grundflächen folgendermaßen ausgelegt:

„[...] fallen unter den Begriff der „gärtnerisch genutzten Grundflächen“ alle Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind. Hierzu gehören auch private Haus- und Kleingärten ohne erwerbswirtschaftliche Nutzung [...]“

Das Verbot findet also für Bäume in privaten Haus- und Kleingärten keine Anwendung. Für Straßenbäume, die auf öffentlichen Grundflächen stehen, gilt das Verbot dagegen.

Dies bedeutet jedoch keinen „Freifahrtschein“ bei der Fällung von Bäumen in privaten Gärten. Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten auch die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Hierdurch sollen über den eigentlichen Schutz der Bäume hinaus auch die in ihnen lebenden Arten (Vögel, Insekten, Fledermäuse etc.) geschützt werden. So kann eine Maßnahme (z.B. Fällung) die Vorgaben des allgemeinen Artenschutzes erfüllen, aber durch den besonderen Artenschutz für unzulässig erklärt werden. Auskünfte über die Zulässigkeit einer Maßnahme erteilt die untere Naturschutzbehörde (UNB, Landkreis Ammerland). Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sind bei der UNB zu stellen; Verstöße gegen die Bestimmungen des BNatSchG sind Ihr zu melden.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung werden i.d.R. bereits vor Ausweisung neuer Baugebiete die Vorgaben des besonderen Artenschutzes berücksichtigt. Im Rahmen naturschutzfachlicher Untersuchungen (Avifauna, Fledermauskartierung etc.) werden vorhandene Baumbestände auf entsprechende Habitatvorkommen überprüft. In diesem Zusammenhang werden schützens- und erhaltenswerte Bestände entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten in den Bebauungsplänen festgesetzt. Hierzu zählen auch, das Orts- und Landschaftsbild prägende Baumbestände. Können Bestände nicht erhalten werden, ist grundsätzlich Ersatz zu leisten. An diesen Verfahren und Entscheidungen ist im Rahmen der TöB-Beteiligung auch immer die UNB beteiligt.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Regelungen nach den vorgenannten Bestimmungen durchaus ausreichend, um den Baumbestand zu schützen und zu erhalten, zumal der Erlass einer Baumschutzsatzung auch Nachteile mit sich bringt. So ist bei Umsetzung ein erhöhter Personal- und Kostenaufwand für die Bearbeitung und für Kontrollaufgaben erforderlich. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass viele Bäume während der Aufstellungsphase einer Baumschutzsatzung, d.h. vor Erlass der Baumschutzsatzung „vorsorglich“ gefällt werden. Am gravierendsten erscheint jedoch die Tatsache, dass der Erlass einer Baumschutzsatzung die Verfügungsgewalt der Baumeigentümer einschränkt, was ggf. zu Haftungsproblemen führen kann, wenn z.B. nach Ablehnung einer beantragten Fällung ein Schaden vom Baum verursacht wird.

Eine Umfrage bei den Bauämtern der übrigen kreisangehörigen Städten und Kommunen hat noch keine abschließenden Ergebnisse hervorgebracht. Diese werden in der Sitzung präsentiert und erläutert.

Die Gemeinde wird weiterhin, sofern dies geboten scheint, an der Festsetzung schutz- und erhaltenswürdiger Baumbestände in den Bebauungsplänen festhalten und im Rahmen der Bauleitplanung und Ausweisung neuer Baugebiete verstärkt auf eine ökologisch wertvolle Gestaltung achten, so wie es schon im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Wiefelstede, Grote Placken“ vorgesehen ist. Darüber hinaus werden Anfragen und Anträge zu Baumfällungen wie bisher unter Hinzuziehung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises beurteilt.

Finanzierung:

entfällt

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede lehnt den Antrag auf Erlass einer Baumschutzsatzung ab. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sind schützens- und erhaltenswerte, sowie orts- und landschaftsbildprägende Baumbestände im Rahmen der Möglichkeiten festzusetzen. Der Natur- und Landschaftsschutz wird weiterhin unter fachbehördlicher Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde sichergestellt.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag Baumschutzsatzung
Anlage 2 - Muster Baumschutzverordnung

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Fachbereichsleiter

Dr. rer. nat. Kai-Oliver Schäfer
Diplom-Chemiker

Azaleenstr. 8
26215 Wiefelstede
0441-18001634
0176-81425786
kai-o.schaefer@t-online.de

Gemeinde Wiefelstede

Fachdienst Straßenwege und Plätze
Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

Schutz von altem Baumbestand



Metjendorf, den 24.04.2020

Sehr geehrter Herr Schröder,

auf diesem Wege noch einmal vielen Dank für das freundliche und erhellende Telefonat.

Der Anlass war, kurz zusammengefasst, das Fällen eines stattlichen Baumes (ca. 70-80 cm Umfang, 15 m Höhe) an meiner Grundstücksgrenze durch meinen Nachbarn. Dies erfolgte leider ohne Absprache und inmitten der Vegetationszeit – der Baum bot Bienen und Vögeln gleichermaßen Schutz und Nahrung, spendete Schatten und sorgte für gutes Klima in meinem Garten. Weshalb ich sehr unglücklich darüber bin, dass ein solches Vorgehen in unserer Gemeinde erlaubt bzw. nicht zumindest genehmigungspflichtig ist.

Ich möchte Sie hiermit bitten, auf der nächsten Sitzung des dafür zuständigen Ausschusses anzuregen, eine **Baumschutzordnung** in die Gemeindeordnung einzubringen, mit dem Ziel in städtisch bebauten Gegenden den Altbestand von großen Bäumen zu schützen, um

- Vögeln, Bienen und zahlreichen anderen Insekten **Schutz und Nahrung** zu bieten
- das **Mikroklima** zu (Sauerstoff, Sonnenschutz) verbessern
- die Bebauung durch „**grüne Oasen**“ aufzulockern

Zahlreiche andere Kommunen sind diesen Weg bereits gegangen und ich wäre stolz und froh, wenn die Gemeinde sich dem anschließen würde.

Mit freundlichen Grüßen,

Kai-Oliver Schäfer

Anlagen

Entwurf einer Baumschutzverordnung.

Original erstellt vom Naturschutzbund Landesverband Brandenburg.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Wiefelstede

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Feldhecken, Sträuchern und Kletterpflanzen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Feldhecken, Sträucher und Kletterpflanzen im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
2. Eibe, Feld-Ulme, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm oder ab einer Höhe von 2,5 m.
3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.
5. Feldhecken und Sträucher heimischer Arten von mindestens 2 m Höhe,
6. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Feldhecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen nach einer landkreislichen Baumschutzverordnung, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz gepflanzt wurden.
7. Mehrjährige selbstklimmende oder rankende Kletterpflanzen, die Hauswände, Mauern oder sonstige Hochbauten begrünen, ab einer berankten Fläche von mehr als 20 Quadratmetern oder 5 m Höhe.

(3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

1. ertragswirtschaftlich-kleingärtnerisch oder gewerblich bewirtschaftete Obstbäume mit

Ausnahme von Walnußbäumen, Eßkastanien und Edelebereschen,

2. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Niedersachsen,
3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
4. Bäume, Feldhecken, Sträucher und Kletterpflanzen, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt oder sonst beeinträchtigt werden, wenn der Eingriff nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen worden ist.

(5) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von

1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den § 35 Nr. 1 und § 37 Nr. 1 und 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.
2. Pflanzen und Hecken nach den §§ 35 und 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Dies gilt auch für abgestorbene Bäume, sofern von ihnen keine Gefahr für Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht. Eine wesentliche Änderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteiles liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder das Wachstum beeinträchtigt wird.

(2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder schweren Arbeitsgeräten auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
3. das Befahren der unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich mit Kraftfahrzeugen oder schweren Arbeitsgeräten,
4. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
5. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Baumaterialien,
6. das Ausbringen von Herbiziden,
7. das Befestigen oder Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen, mit Ausnahme von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere sowie fachgerechten Vorrichtungen, die der Erhaltung von Gehölzen dienen,
8. das Betreiben von Feuerstellen oder offener Feuer im Kronentraufbereich von Bäumen.

(3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Beseitigung von Krankheitsherden,
3. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes sowie
4. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällt geschützte Landschaftsbestandteil oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Gemeinde hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 65 Bundesnaturschutzgesetz zur Duldung verpflichtet.

§ 5 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder

4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan mit Foto beigefügt werden, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.

(4) Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum-, Feldhecken-, Strauch- oder Kletterpflanzenbestand verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Antragsteller zu tragen. Wertgutachten dürfen nur von durch die Gemeinde benannten Sachverständigen erstellt werden.

(5) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann im begründeten Einzelfall eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Gehölzbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der für den Baumschutz zuständigen Behörde zuzuleiten. Bäume auf Nachbargrundstücken, die mit ihrem Kronenbereich zuzüglich 1,5 m in oder über die geplante bauliche Anlage ragen, sind ebenfalls im Bestandsplan zu verzeichnen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die für den Baumschutz zuständigen Behörde zu richten.

(3) Befinden sich auf dem Baugrundstück keine Gehölze gemäß § 2 dieser Satzung, so ist dies in einer formlosen Erklärung durch den Bauantragsteller schriftlich in den Bauunterlagen zu bestätigen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:2 beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen

Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung gestützt wird. Für abgestorbene Bäume soll keine Ersatzpflanzung beauftragt werden, jedoch kann die Gemeinde auf die Anlage eines Totholzhaufens hinwirken. Die Gemeinde kann die Art, Größe und Qualität der als Ersatz zu pflanzenden Gehölze unter Berücksichtigung des Ortsbildes am zu bepflanzen Standort festlegen. Die zu pflanzende Gehölzart soll von der Gemeinde aus der Anlage zu dieser Vorschrift ausgewählt werden. Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Nach § 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung realisierte Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen von Gehölzen im Sinne von § 2 dieser Satzung sowie Gehölzschutzmaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile, zu verwenden.

§ 8 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleiches nach § 8 Abs. 4 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Lassen sich die Schäden oder Veränderungen nicht beseitigen oder weitestgehend mildern, ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 Abs. 4 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

(4) Der Umfang der nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzuordnenden Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung bestimmt sich nach der Höhe der herbeigeführten Wertminderung. Der Wertermittlung wird das Verfahren nach W. Koch 1 zugrunde gelegt.

(5) Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den beseitigten oder

beeinträchtigen Landschaftsbestandteil verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Verursacher zu tragen. § 5 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahme-genehmigung zu sein,
2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder sonstigen geschützten Landschaftsbestandteil oder davon entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
4. gegen Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1 verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach §§ 64 und 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Niedersachsen in Kraft.

Anlage zu §7

Liste einheimischer Gehölze

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Cerasus avium</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguina</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Artengruppe Zweigriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> agg.
Artengruppe Eingriffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> agg.

Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Gemeiner Wacholder	<i>Juniperus communis</i>
Deutsches Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Padus avium</i>
Gemeine Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Waldbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i> agg.
Artengruppe Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i> agg.
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Artengruppe Lederblättrige Rose	<i>Rosa caesia</i> agg.
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>
Artengruppe Graugrüne Rose	<i>Rosa dumalis</i> agg.
Artengruppe Elliptische Rose	<i>Rosa elliptica</i> agg.
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Artengr. Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i> agg.
Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Artengr. Echte Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>

Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Artengruppe Bruch-Weide	<i>Salix fragilis</i> agg.
Lorbeer-Weide	<i>Salix pentandra</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Kriech-Weide	<i>Salix repens</i>
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Besenginster	<i>Sarothamnus scoparius</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platiphyllos</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1580/2020

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Antrag auf Abgrenzung eines Fahrradweges auf dem Erlenweg in Hollen

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Straßen- und Verkehrsausschuss	30.06.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.07.2020	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Mit schriftlichem Antrag vom 20.02.2020 wurde die Abgrenzung eines Fahrradweges auf dem Erlenweg im Wiefelsteder Ortsteil Hollen beantragt.

Zwischen dem Grenzweg und dem Grundstück Erlenweg Nr. 1 ist der Erlenweg asphaltiert. Ab diesem Grundstück geht der asphaltierte Erlenweg in einen Sandweg über, der mit dem Fahrrad kaum noch befahrbar ist. Da der Erlenweg jedoch als offizielle Fahrradrouten zwischen Dringenburg und Gristede / Bad Zwischenahn ausgewiesen ist, sind viele Fahrradtouristen über den nicht ausgebauten Zustand des Erlenweges verärgert.

Beantragt wird ein abgegrenzter Streifen des Erlenweges als Fahrradweg, nach dem Beispiel des 2,00 m breiten, als wassergebundene Wegedecke, hergerichteten historischen Kirchweges von Wiefelstede nach Mansholt.

Das gemeindeeigene Flurstück des Erlenweges weist eine Breite von rd. 9,00 m auf. Von diesen 9,00 m muss ein Grünstreifen von rd. 2,00 m für den vorhandenen Baumbestand abgezogen werden, sodass noch 7,00 m Wegefläche zur Verfügung stehen.

Sofern ein 2,00 m breiter Radweg in Ausführung einer wassergebundene Wegedecke hergestellt werden sollte, würde der Erlenweg mit rd. 5,00 m breite noch genügend Platz für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge vorweisen.

Gemäß der Kostenschätzung, die in Anlehnung an die Herrichtung des Kirchweges vom Fachdienst Straßen, Wege, Plätze angefertigt wurde, würde für die Abgrenzung eines Fahrradweges ein Kostenvolumen von rd. 51.000,00 € erforderlich sein.

Eine kostengünstigere Alternative zum Radwegausbau wäre, die ausgewiesene Fahrradrouten in Absprache mit dem Landkreis Ammerland zu verlegen und über den rd. 500 m entfernten und in 2016 neu ausgebauten Birkenweg laufen zu lassen.

Für die in im Antrag beschriebenen und an dem asphaltierten Straßenbereich wohnenden Anlieger des Erlenweges besteht die Möglichkeit über die asphaltierten Gemeindestraßen „Grenzweg“, „Garnholter Straße“ / „Birkenweg“ nach Wiefelstede zu gelangen.

Finanzierung:

Im Falle eines Maßnahmebeschlusses zur Abgrenzung des Radweges erfolgt die Haushaltsmittelanmeldung für das Jahr 2021 i. H. v. 51.000,00 € im Finanzhaushalt unter:

Inv. Nr.:	21...
Kostenstelle	30400
Kostenträger:	541102
Bilanz. Zugangskonto:	0352002
FR-Konto:	7872000

Abschreibung:

Herstellungskosten:	51.000,00 €	18 Jahre (5,6%)	2.833,33 € jährlich
---------------------	-------------	-----------------	---------------------

Sonderabschreibung:

entfällt.

Unterhaltungskosten:

rd. 800,00 € jährlich

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss beschließt dem Antrag auf Anlegung eines Fahrradweges entlang des Erlenweges nicht zu entsprechen. Die Verwaltung wird beauftragt, die ausgewiesene Fahrradrouten gemeinsam mit dem Landkreis Ammerland auf den Birkenweg zu verlegen.

Anlagen:

B-1580-2020 Antrag
B-1580-2020 Kostenschätzung
B-1580-2020 Übersichtsplan

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleiter

Gerold Heinen
Kantstraße 4
26215 Wiefelstede



Wiefelstede 20.02.2020

Gemeinde Wiefelstede
Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

Antrag: Fahrradweg- Abgrenzung auf Erlenweg in Hollen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Bürger der Gemeinde Wiefelstede und möchte auf den schlimmen Zustand des Erlenweg in Wiefelstede/Hollen hinweisen. Der Erlenweg ist die Straße zwischen dem Grenzweg und dem Feldweg. Vom Grenzweg bis Haus Nr. 1 ist der Erlenweg asphaltiert und sehr gut befahrbar. Ab dort geht der Erlenweg in einen Sandweg über und endet am Feldweg. Dieser Teil des Erlenwegs ist durch landwirtschaftliche Nutzung für andere Verkehrsteilnehmer kaum noch befahrbar. In der jetzigen Jahreszeit mit Löchern, tiefen Traktorspuren und Hufspuren von Pferden usw. zerfurcht und zerfahren. In der Sommerzeit kommt zusätzlich durch Trockenheit feiner Sand, der von der Sonne ausgetrocknet zum Mullsand wird, hinzu.

Der Landkreis Ammerland und die Gemeinde Wiefelstede weisen diesen Weg als Fahrradweg zwischen Dringenburg und Gristede/Bad Zwischenahn aus. Fahrrad- Hinweis/Richtungsschilder sind extra aufgestellt. Gerade aber für Fahrradfahrer ist hier auf dem Sattel sitzend kein befahren des Weges mehr möglich. In der nassen Jahreszeit matschig und kaputtgefahren, in der Sommerzeit kaputtgefahren und mullig. Für Fahrradtuoristen ist am Haus Nr. 1 aus Gristede kommend, mit dem Fahrrad fahren Schluss. Es muss gelaufen und das Fahrrad geschoben werden. Vom Feldweg her wird man sofort vom Zustand des Weges abgeschreckt, dort weiter zu fahren. Gerade wer nach Fahrradwegekarten fährt, lässt häufig seinen Unmut an die Anwohner von Erlenweg 1, meine Schwiegermutter Hanna Mehl und ihrem Bruder Gerhard Büsselmann, aus. Beide letzt genannten Personen, beide über 80 Jahre alt, würden auch lieber einen gut befahrbaren Erlenweg nutzen, wenn sie mit dem Fahrrad nach Wiefelstede möchten. Beide besitzen kein Auto. Wenn sie Richtung Wiefelstede mit dem Fahrrad zum einkaufen fahren wollen, müssen sie jedes Mal einen großen Umweg in Kauf nehmen. Die Gemeinde Wiefelstede sollte eingetragene Fahrradwege auch als solche nutzbar machen.

Ich stelle hiermit den Antrag, einen Streifen von ca. 0,80 m – 1,00 m Breite als Fahrradweg ähnlich dem Kirchweg zu befestigen. Ähnlich wie der Eichenwall in Wemkendorf/Liethe würde eine Abtrennung vom Sandweg verhindern, das landwirtschaftliche Fahrzeuge die gesamte Breite des Sandwegs kaputtfahren. Ich wohne gerne in der Gemeinde Wiefelstede und würde mich über eine positive Antwort sehr freuen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'GH', located at the bottom left of the page.

**Neubau Radweg Erlenweg
(wassergebundene Wegedecke)**



**Bauherr: Gemeinde Wiefelstede
Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede**

Kostenschätzung

Stand: 13.06.2020

Menge	Einh.	Text	EP	€
1	psch	Baustelle einrichten	700,00 €	700,00 €
1	psch	Baustelle räumen	700,00 €	700,00 €
1	psch	Verkehrssicherung	500,00 €	500,00 €
825	m ²	Schlegelarbeit	0,50 €	412,50 €
1100	m ²	Boden lösen, laden, abtransportieren	9,00 €	9.900,00 €
1100	m ²	Schottertragschicht 0/32	15,00 €	16.500,00 €
1100	m ²	Deckschicht ungebunden 0/8	8,50 €	9.350,00 €
11	Stk.	RC-Leitpfosten	34,00 €	374,00 €
550	m ²	Seitenbereiche andecken	5,00 €	2.750,00 €
Netto				41.186,50 €
MWST 19%				7.825,44 €
Brutto				<u>49.011,94 €</u>
inkl. Sicherheit				<u><u>51.000,00 €</u></u>

E 438827 m

N 5903274 m

H o l l e r

Hollen

M o o r

Feldweg

Eisenweg

Birkenweg

Garnholter Straße

Dringenburger Straße

Grenzweg

Garnholter Straße

Weyer Str.

N 5901968 m

LGLN © 2020, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de

E 436956 m

1:5.000

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1581/2020

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

**Sanierung alter Siedlungsbereiche
hier: Handlungskonzept ab 2023**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Straßen- und Verkehrsausschuss	30.06.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.07.2020	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2018 einstimmig die Erneuerung des Siedlungsgebietes im Bereich Blumenstraße, Feldstraße, Heideweg, Ginsterweg und Rosenstraße mit einem Investitionsvolumen von rd. 2.039.500,00 € in den Jahren 2019 – 2022 beschlossen.

Die Bauabschnitte I und II in dem o. g. Siedlungsbereich sind im Sommer dieses Jahres abgeschlossen, sodass die Planung und Ausschreibung für die Bauabschnitte III und IV für die Jahre 2021 und 2022 vorangebracht werden kann.

Um in den darauffolgenden Jahren, ab dem Jahr 2023, mit der Sanierung alter Siedlungsbereiche fortzufahren ist es notwendig, frühzeitig ein weiterführendes Handlungskonzept zu erarbeiten.

Verschiedene alte Siedlungsbereiche kommen im Gemeindegebiet aus unterschiedlichsten Gründen für eine weiterführende Sanierung in Betracht.

Aus Erfahrungswerten wie beispielsweise Starkregenereignisse, Straßenschäden, oder Anfragen zur nachträglichen Verdichtung der Wohnbebauung schlägt der zuständige Fachdienst Straßen, Wege, Plätze folgende Siedlungsbereiche für eine weiterführende Grundsanierung vor, ohne dabei eine zeitliche Reihenfolge der Sanierung festzulegen.

- Siedlungsbereich Am Elisabethstein / Königsberger Straße – Heidkamp
- Siedlungsbereich Lerchenstraße / Randweg – Ofenerfeld
- Siedlungsbereich Buschstraße – Neuenkrüge
- Siedlungsbereich Heckenweg – Wiefelstede

Um den politischen Gremien der Gemeinde Wiefelstede eine genaue Sanierungsempfehlung zur Beschlussfassung vorlegen zu können, ist es erforderlich die Straßen, Kanalsysteme,

Beleuchtungsanlagen und Versorgungsleitungen in enger Absprache mit den jeweiligen Betreibern zu untersuchen und in eine gemeinsame zeitliche Sanierungsreihenfolge zu bringen, sodass nachträgliche Sanierungsarbeiten in einem „frisch“ sanierten Siedlungsbereich durch einzelne Ver- u. Entsorgungsträger ausgeschlossen werden.

Finanzierung:

Für die Untersuchung der Straßen, Kanalsysteme und Beleuchtungsanlagen der vorgeschlagenen Siedlungsbereiche werden Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsmittelanmeldung für das Jahr 2021 angemeldet.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss nimmt das vorgeschlagene Handlungskonzept zur Sanierung alter Siedlungsbereiche im Gemeindegebiet der Gemeinde Wiefelstede zur Kenntnis.

Anlagen:

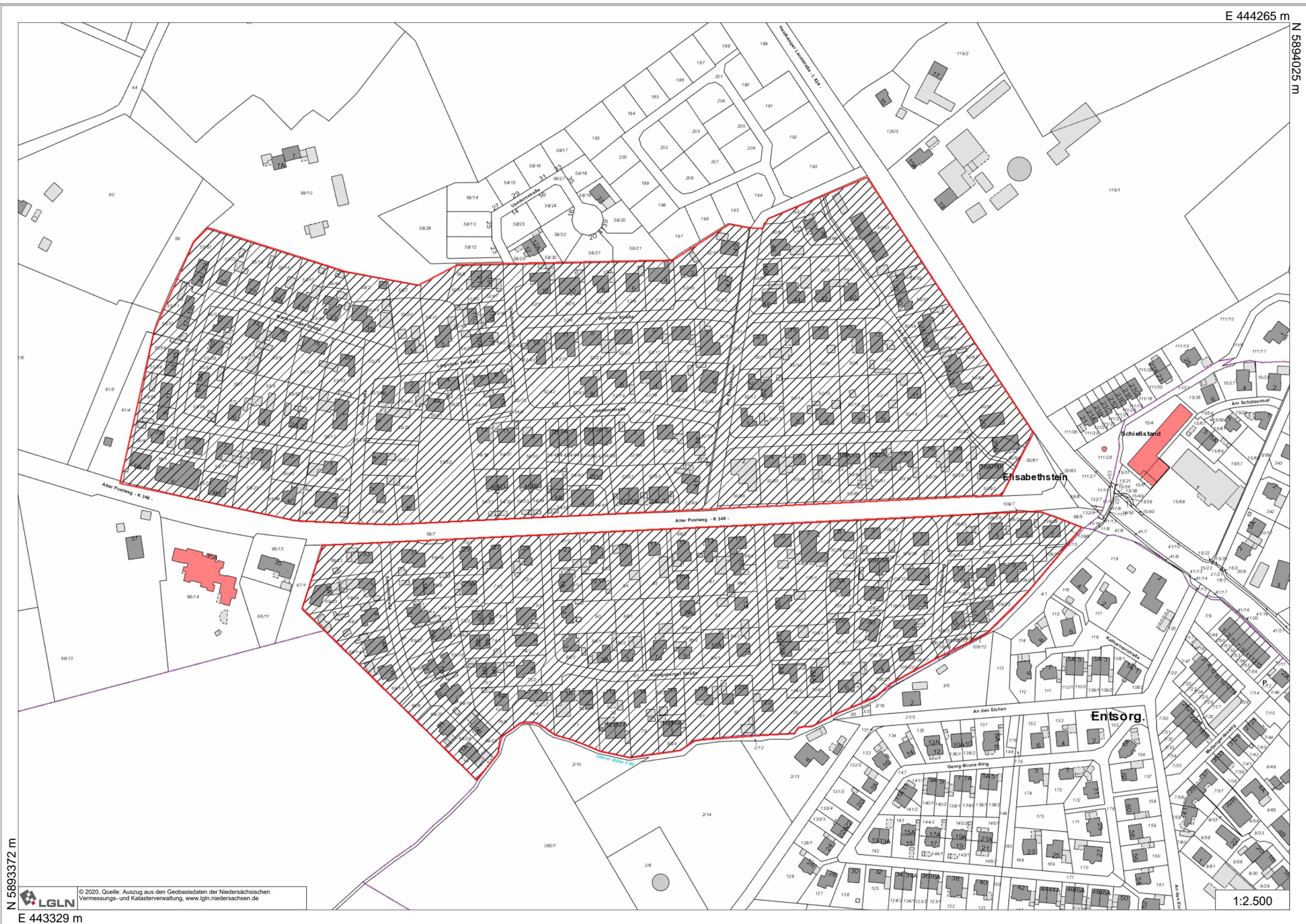
B- 1581-2020 Siedlungsbereich Lerchenstraße - Ofenerfeld
B-1581-2020 Siedlungsbereich Am Elisabethstein - Heidkamp
B-1581-2020 Siedlungsbereich Buschstraße - Neuenkrüge
B-1581-2020 Siedlungsbereich Heckenweg - Wiefelstede

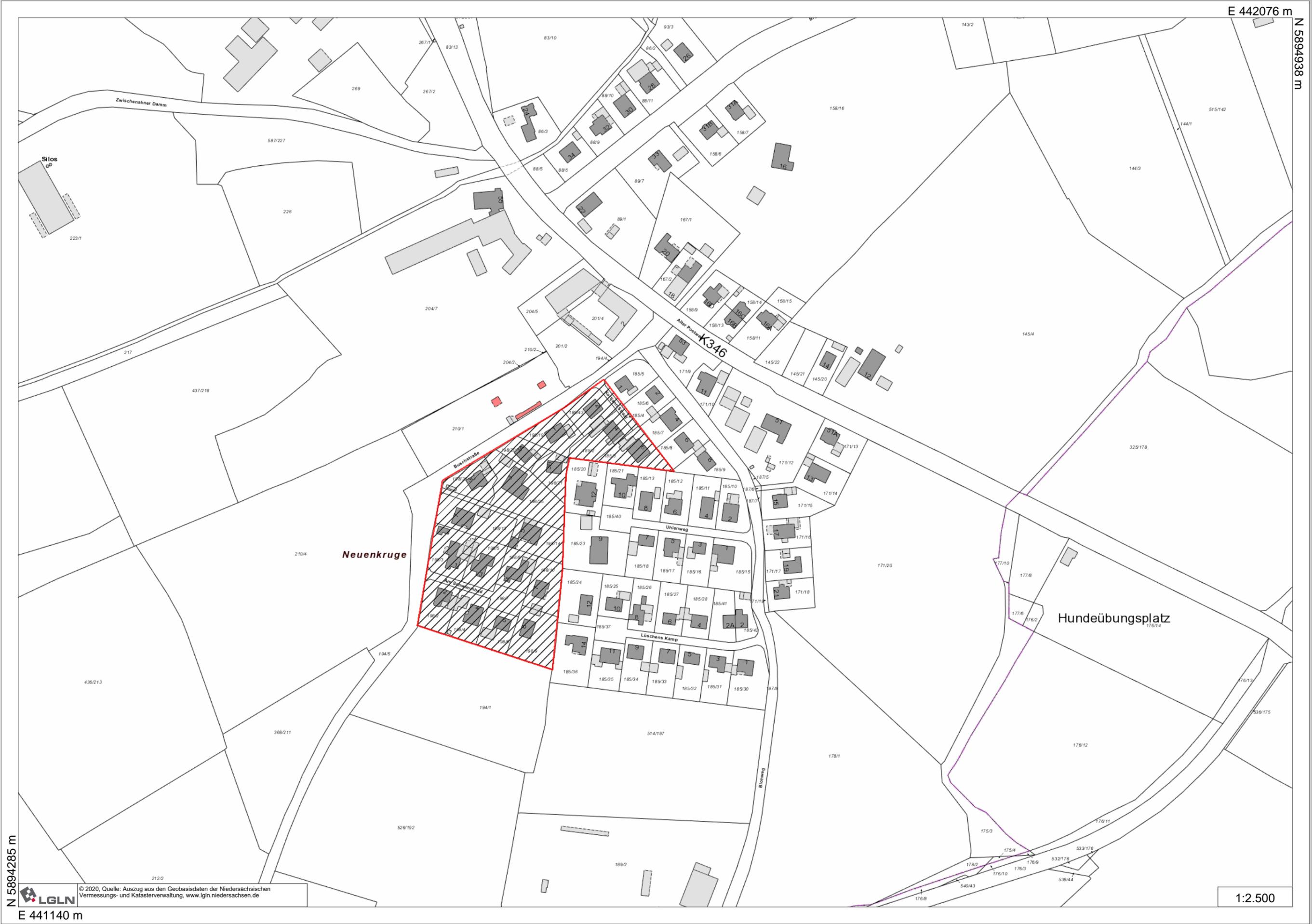
Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

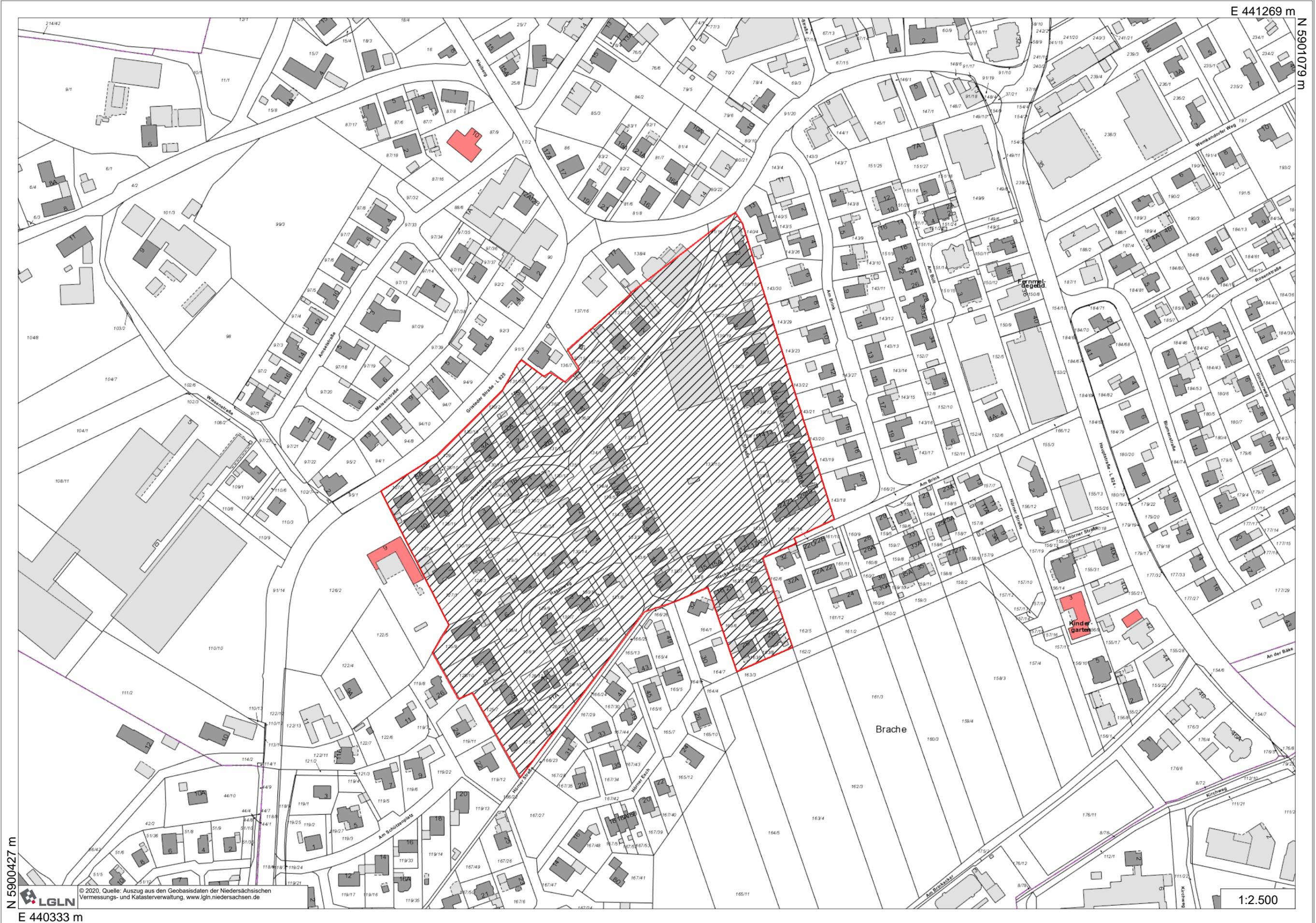
Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleiter







Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1582/2020

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

**Radwegebenutzungspflicht in Wiefelstede
hier: L825 August-Hinrichs-Straße / Kortebrügger Straße**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Straßen- und Verkehrsausschuss	30.06.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.07.2020	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ammerland beabsichtigt die Radwegbeschilderung entlang der L825 „August-Hinrichs-Straße/Gristeder Straße“ und „Kortebrügger Straße“ für den innerörtlichen Bereich zu ändern und damit die Radwegebenutzungspflicht aufzuheben. Gleichzeitig sollen die Nebenanlagen als Gehweg beschildert und für Fahrradfahrer richtungstreu freigegeben werden. In Teilbereichen soll eine gegenläufige Freigabe erfolgen, um Querungen aus unübersichtlichen Bereichen fernzuhalten. In der Anlage 1 sind die geplanten Beschilderungen für den Bereich „August-Hinrichs-Straße/Gristeder Straße“ dargestellt; Anlage 2 zeigt Gleiches für den Bereich „Kortebrügger Straße“.

Seit der StVO-Novelle von 1997 dürfen Radwege nur noch als benutzungspflichtig ausgewiesen werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Verkehrsablaufes tatsächlich zwingend erforderlich ist und die in den VwV-StVO angegebenen Mindestanforderungen eingehalten sind.

Dies bedeutet unter anderem für gemeinsame Fuß- und Radwege (Vz. 240) innerorts eine Mindestbreite von 2,50 m. Diese Breite ist entlang der L825 in der Ortsdurchfahrt Wiefelstede größtenteils nicht gegeben, so dass die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht hier schon aus diesem Grund geboten ist und der Landkreis somit der aktuellen Rechtslage gerecht werden will.

Die Verwaltung gibt jedoch zu bedenken, dass mit der StVO-Novelle 2020 der bisher formulierte Grundsatz in § 5 Abs. 4 StVO „[...] Beim Überholen muss **ein ausreichender Seitenabstand** zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu den zu Fuß Gehenden und zu den Rad Fahrenden sowie zu den Elektrokleinstfahrzeug Führenden, eingehalten werden. [...]“ wie folgt konkretisiert wurde:

„[...] Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektorkleinstfahrzeug Führenden beträgt **der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m.** [...]“

Insbesondere im Bereich „August-Hinrichs-Straße/Gristeder Straße“ mit einem kurvigen und tlw. schwer einsehbaren Fahrbahnverlauf sind vermehrt Gefahrensituationen beim Überholen von Radfahrern zu befürchten, da das Einhalten des Seitenabstandes nur durch Befahren der Gegenfahrbahn gewährleistet werden kann.

Die Gemeinde regt daher an, die Anordnung eines Überholverbotes entsprechend der neuen StVO (Vz. 277.1) in Teilbereichen zu prüfen und in Erwägung zu ziehen.



Vz. 277.1



Vz. 281.1

Die Gemeinde ist von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ammerland zur Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verwaltung schlägt eine Stellungnahme entsprechend der Beschlussempfehlung vor.

Finanzierung:

entfällt

Vorschlag / Empfehlung:

Die Gemeinde Wiefelstede stimmt der Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht im Zuge der L825 „August-Hinrichs-Straße/Gristeder Straße“ und „Kortebrügger Straße“, sowie der Beschilderung der Nebenanlagen als Gehweg mit richtungstreuer Freigabe für Radfahrer zu. In Teilbereichen erfolgt eine gegenläufige Freigabe, um Querungen aus unübersichtlichen Bereichen fernzuhalten. Die Gemeinde äußert jedoch Bedenken hinsichtlich der erforderlichen Seitenabstände beim Überholen von Radfahrern und regt die Überprüfung der Anordnung eines Überholverbotes von einspurigen Fahrzeugen, entsprechend Vz. 277.1 (StVO 2020), in unübersichtlichen Abschnitten in Abstimmung mit der Gemeinde an.

Anlagen:

Anlage 1 - geplante Beschilderung ´August-Hinrichs-Straße_Gristeder Straße´

Anlage 2 - geplante Beschilderung ´Kortebrügger Straße´

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Fachbereichsleiter

**Protokoll
zum Ortstermin
in der Gemeinde Wiefelstede am 12.05.2020**

Teilnehmer:

Herr Lehnert

Landkreis Ammerland

Herr Sühling

Landkreis Ammerland

Frau Köster

Landkreis Ammerland (Auszubildende)

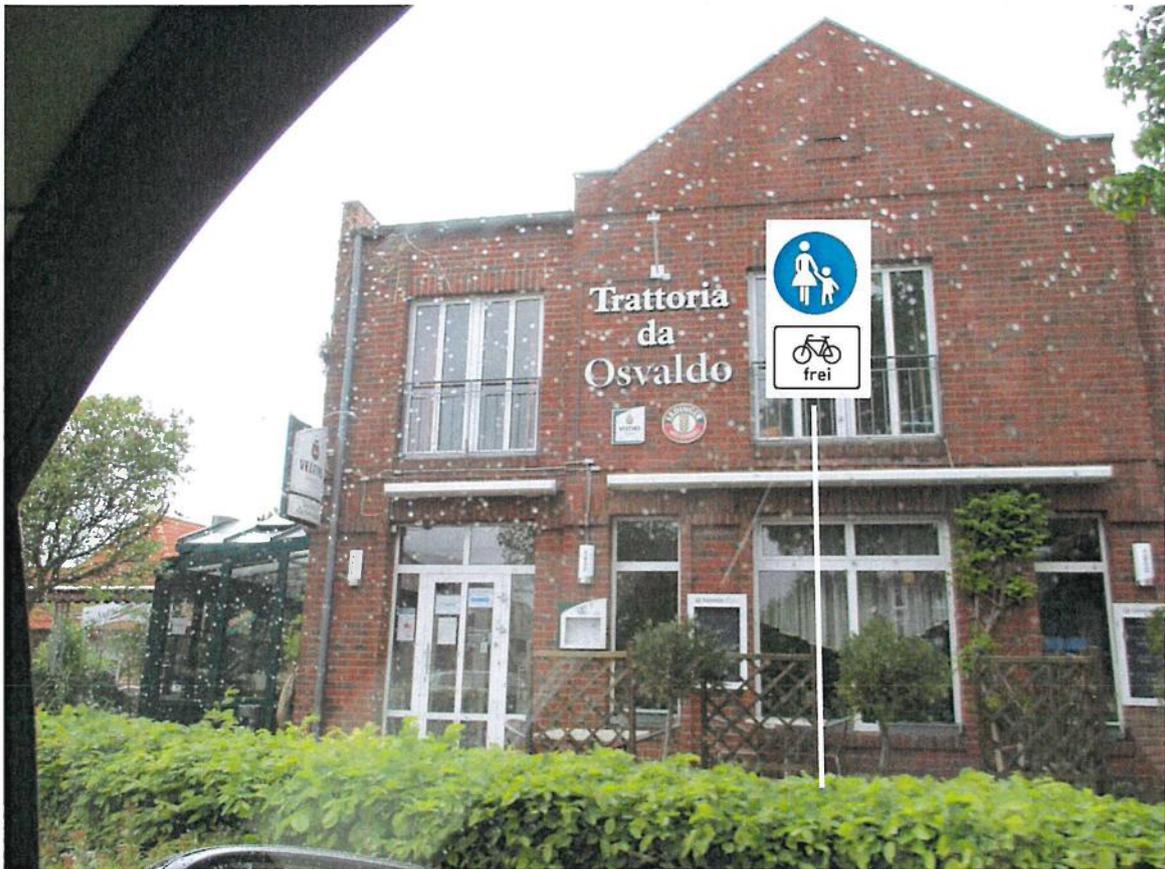
**1. L 825 August-Hinrichs-Straße/Gristeder Straße (269/17)
Beschilderung der Nebenanlagen**

In einem Ortstermin in der Gemeinde Wiefelstede wurde die bestehende Beschilderung der Nebenanlagen an der L 825 „August-Hinrichs-Straße“ und der L 825 „Kortebrügger Straße“ überprüft.

Um einen Überblick über die bereits vorhandenen sowie die kurzfristig zu versetzenden bzw. ergänzenden Verkehrszeichen zu erhalten, wurden die erörterten Veränderungen in dem nachfolgenden Beschilderungsplan visualisiert.

a) Kreuzung „Hauptstraße“

Der Gehweg auf der nördlichen Seite ist in Richtung Gristede mit dem VZ 239 und dem ZZ 1022-10 zu beschildern.



b) Einmündung „Hankenstraße“

Das VZ 240 in Richtung Ortsmitte ist auf der nördlichen Nebenanlage zu entfernen.



In Richtung Gristede ist auf der nördlichen Nebenanlage das VZ 239 mit ZZ 1022-10 aufzustellen.



Das VZ 239 auf der Nebenanlage der „Hankenstraße“ ist zu entfernen.



c) „August-Hinrichs-Straße Nr. 7“

Vor Silvias Haarstudio ist das VZ 239 zu entfernen.



d) „August-Hinrich-Straße Nr. 9“

In Fahrtrichtung Ortsmitte ist hinter dem Gebäude „Tien Gardinen“, August-Hinrichs-Straße Nr. 9 rechtsseitig das VZ 239 mit Zusatzzeichen 1022-10 aufzustellen.



e) Einmündung „Am Brink“

Auf der südlichen Nebenanlage ist in Fahrtrichtung Ortsmitte zum VZ 239 „Gehweg“ das Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ zu ergänzen. Das VZ 239 ist abgängig und muss erneuert werden.



In Richtung Gristede soll auf südlichen Nebenanlage das VZ 239 „Gehweg“ entfernt werden.



Gegenüber der Straße „Am Brink“ ist auf der nördlichen Nebenanlage das VZ 240 „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ durch das VZ 239 mit dem ZZ 1022-10 zu ersetzen. Ein Richtungspfeil nach links (ZZ 1000-10) ist unter dem ZZ 1022-10 anzubringen.



f) Einmündung „Heckenweg“

Gegenüber der „Heckenstraße“ ist das VZ 240 „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ durch das VZ 239 mit dem ZZ 1022-10 zu ersetzen. Ein Richtungspfeil nach links (ZZ 1000-10) ist unter dem ZZ 1022-10 anzubringen.



Auf der nördlichen Nebenanlage ist in Fahrtrichtung Ortsmitte das VZ 422-23 vor der FLSA zu ergänzen.



Auf der südlichen Nebenanlage ist in Höhe „Blumenhaus Diers“ in Fahrtrichtung Gristede das VZ 239 „Gehweg“ und das ZZ 1022-10 zu entfernen.



An der FLSA ist auf der südlichen Nebenanlage in Fahrtrichtung Ortsmitte unterhalb des bestehenden VZ 239 das ZZ 1022-10 zu ergänzen. Das VZ 239 ist abgängig und muss erneuert werden.



g) Einmündung „Kleiberg“

In Fahrtrichtung Gristede ist nach der Einmündung „Kleiberg“ auf der nördlichen Nebenanlage anstelle des VZ 240 das VZ 239 mit dem ZZ 1022-10 anzubringen.



In Richtung Ortsmitte ist das VZ 240 zu entfernen und die Gegenläufigkeit durch ZZ 1022-10 bis zur FLSA zuzulassen. Die Gegenläufigkeit ist auf der nördlichen Nebenanlage zwischen Einmündung „Kleiberg“ und der FLSA erforderlich, um dem aus der Straße „Kleiberg“ kommenden Fahrradfahrer in Richtung Ortsmitte eine gesicherte Querungsmöglichkeit anbieten zu können. Die kurzzeitige gegenläufige Nutzung der Nebenanlage ist hier vertretbar, da keine Einmündungen gequert werden müssen. Eine Querung im Bereich der Einmündung „Kleiberg“ ist hingegen aufgrund der Kurvenlage und schlechten Beziehungen nicht geeignet.



Gegenüber der Straße „Kleiberg“ sind auf der südlichen Nebenanlage in FR Gristede das VZ 239 sowie das ZZ 1022-10 zu entfernen.



In der Gegenrichtung ist die Beschilderung neu auszurichten bzw. näher zusammenzufassen.



h) Einmündung „Wiesenstraße“

In Fahrtrichtung Gristede ist auf der nördlichen Nebenanlage hinter der Einmündung „Wiesenstraße“ das VZ 240 sowie ZZ 1022-11 durch das VZ 239 und ZZ 1022-10 zu ersetzen.



Das VZ 240 auf der nördlichen Nebenanlage in Richtung Ortsmitte ist zu entfernen. Gegenüber der Einmündung der „Wiesenstraße“ (beim Schützenplatz) ist das VZ 239 mit dem ZZ 1022-10 aufzustellen. Diese Verkehrszeichen müssen für Verkehrsteilnehmer aus Gristede kommend erkennbar sein.

In diesem Bereich ist für querende Radfahrer eine Absenkung des Bords gegenüber der Einmündung „Wiesenstraße“ erforderlich, um dem aus der „Wiesenstraße“ in Richtung Ortsmitte das Auffahren auf die Nebenanlage zu ermöglichen.



i) „Schützenplatz“

An der südlichen Nebenanlage in Fahrtrichtung Gristede sind das VZ 239 und das ZZ 1022-10 zu entfernen.



j) „Vor dem Kollmoor“

Auf der nördlichen Nebenanlage sind das VZ 240 sowie das ZZ 1022-11 in Fahrtrichtung Ortsmitte sind zu entfernen. Die gegenläufige Nutzung der nördlichen Nebenanlage in Fahrtrichtung Ortsmitte ab der Einmündung „Vor dem Kollmoor“ nicht zugelassen.



In Fahrtrichtung Gristede ist auf der nördlichen Nebenanlage das VZ 240 gegen das VZ 239 und das ZZ 1022-10 auszutauschen. Auf der Rückseite ist für die Fahrtrichtung Ortsmitte das VZ 442-23 anzubringen. Die in Richtung Ortsmitte fahrenden Fahrradfahrer müssen hier auf die rechte Nebenanlage wechseln.



k) „Am Schützenplatz“

In FR Gristede ist auf der südlichen Nebenanlage das ZZ 1022-10 aufzustellen, um dem Fahrradfahrer die Verbindung zwischen den Einmündungen „Am Schützenplatz“ und „Kuhhornsweg“ ohne Querung der Landesstraße zu ermöglichen. Die kurzzeitige gegenläufige Nutzung der Nebenanlage ist in diesem Bereich vertretbar, da keine Einmündungen gequert werden müssen.



In FR Ortsmitte sind das VZ 239 und das ZZ 1022-10 auf der südlichen Nebenanlage bereits vorhanden und kann verbleiben.



l) Einmündung „Kuhhornsweg“

Gegenüber des „Kuhhornwegs“ ist das VZ 240 mit Zusatzzeichen zu entfernen und durch das VZ 239 mit ZZ 1022-10 sowie ZZ 1000-10 aufzustellen.



m) Einmündung „Heinrich-Klarmann-Straße“

Das VZ 240 ist auf der nördlichen Nebenanlage in Fahrtrichtung Ortsmitte zu entfernen und durch das ZZ 1022-10 zu ersetzen. Die einseitige Nebenanlage soll bis in Höhe „Vor dem Kollmoor“ beidseitig nutzbar sein, da ansonsten die Querung inmitten einer Kurve liegen würde. Die Querung im Bereich der Einmündung „Vor dem Kollmoor“ ist aufgrund der ausreichenden Sichtverhältnisse in beide Richtungen sicherer als im Bereich der Einmündung „Kuhhornsweg“.



Ab der Einmündung „Heinrich-Klarmann-Straße“ soll ortsauswärts in Richtung Gristede unverändert die Radwegebenutzungspflicht gelten. Das VZ 240 verbleibt.



**Protokoll
zum Ortstermin
in der Gemeinde Wiefelstede am 12.05.2020**

Teilnehmer:

Herr Lehnert

Herr Sühling

Frau Köster

Landkreis Ammerland

Landkreis Ammerland

Landkreis Ammerland (Auszubildende)

1. L 825, Kortebrügger Straße (270/20)

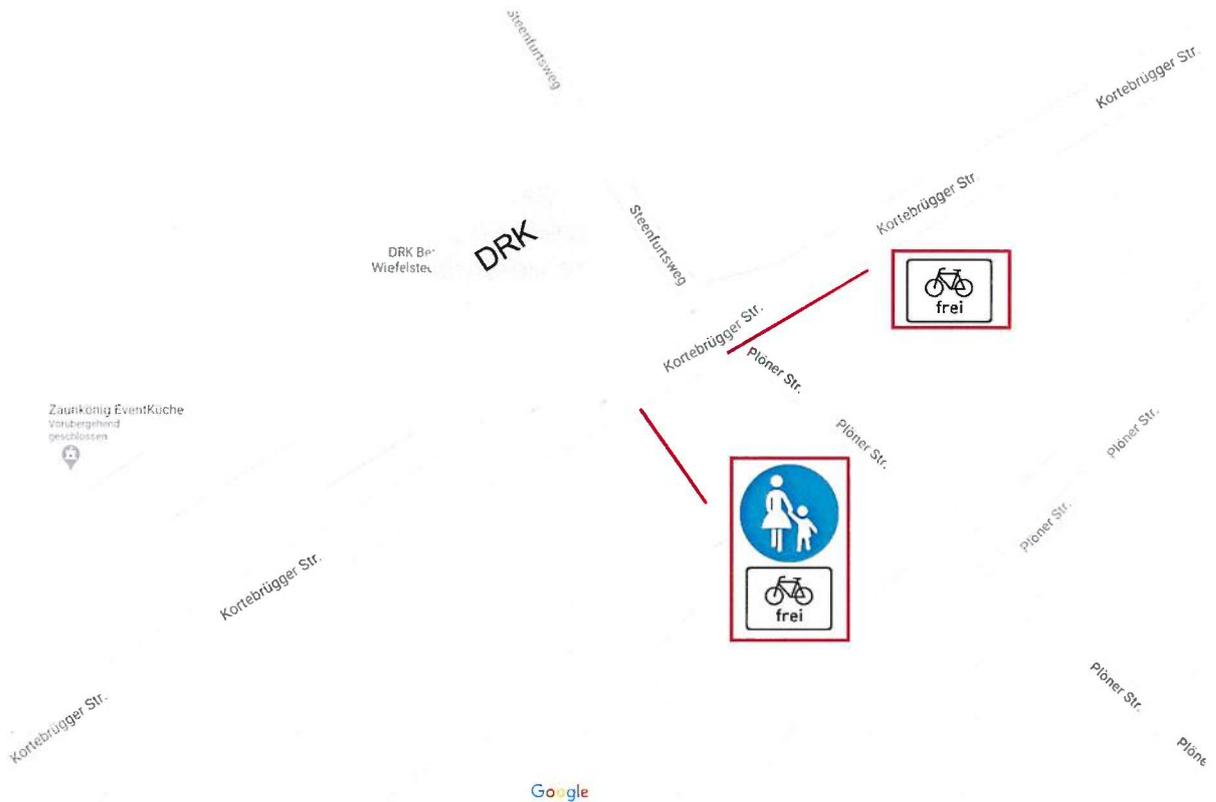
Beschilderung der Nebenanlagen

In einem Ortstermin in der Gemeinde Wiefelstede wurde die bestehende Beschilderung der Nebenanlagen an der L 825 „August-Hinrichs-Straße“ und der L 825 „Kortebrügger Straße“ überprüft.

Um einen Überblick über die bereits vorhandenen sowie die kurzfristig zu versetzenden bzw. ergänzenden Verkehrszeichen zu erhalten, wurden die erörterten Veränderungen in dem nachfolgenden Beschilderungsplan visualisiert.

a) L 825, Kortebrügger Straße

Höhe „Plöner Straße“ und „Steenfurtsweg“ ist eine Querungshilfe in Form einer Mittelinsel vorhanden. Der kurze Gehweg auf der südlichen Nebenanlage am Fahrbahnteiler vor der DRK Bereitschaft Wiefelstede ist mit dem VZ 239 und dem Zusatzzeichen 1022-10 zu beschildern. Die Gegenläufigkeit bis zur Querungshilfe wird zugelassen.



b) Einmündung „Birkenfelder Straße“

Das VZ 239 „Gehweg“ muss entgegen der Fahrtrichtung (in Richtung Nethen) entfernt werden. Das Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ bleibt bestehen.





Auf der Rückseite des Vorfahrtsschildes soll das Zusatzzeichen 1022-10 angebracht werden.



c) Einmündung „Butjadinger Straße“

Das VZ 239 „Gehweg“ muss entgegen der Fahrtrichtung (in Richtung Nethen) entfernt werden. Das Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ bleibt bestehen.



d) Einmündung Danziger Straße

Das VZ 239 bleibt erhalten. Unter dem Zusatzzeichen 1022-10 ist das ZZ 1000-30 mit Richtungspfeil beide Richtungen anzubringen.

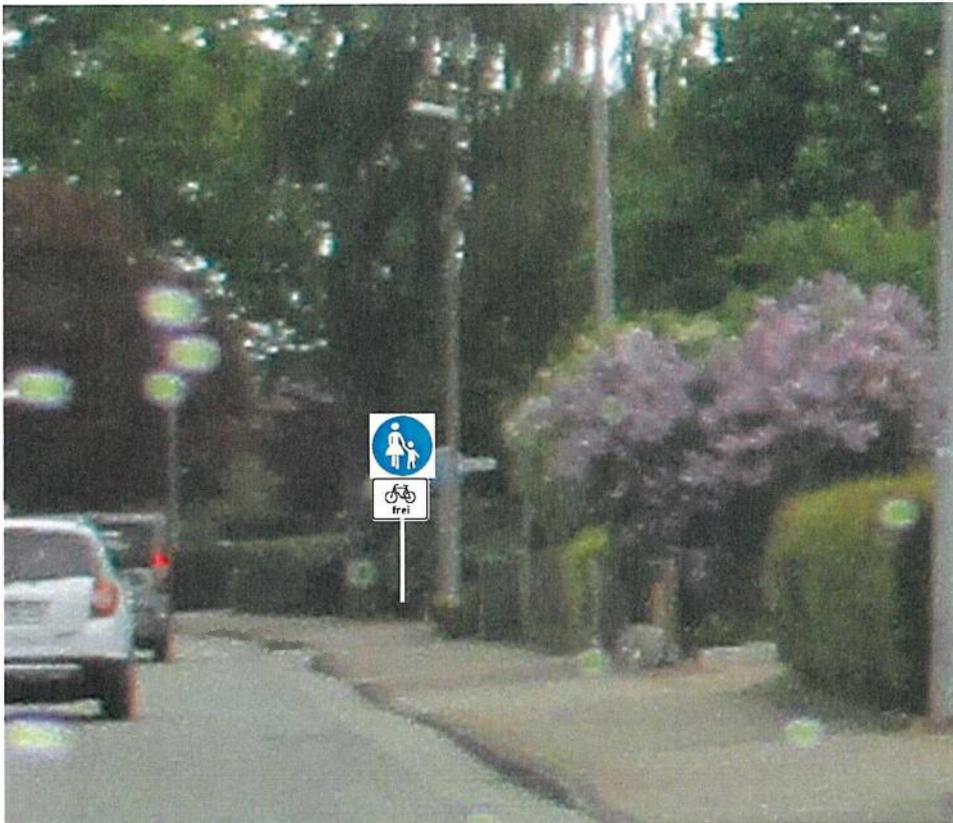


In Richtung Ortsmitte ist das VZ 240 durch das ZZ 1022-10 auszutauschen.



e) Einmündung „Kantstraße“

Das VZ 240 ist durch das VZ 239 mit ZZ 1022-10 zu ersetzen.



Das Zusatzzeichen 1022-10 ist anstelle des VZ 240 anzubringen.



f) Einmündung „Am Esch“

Das VZ 240 ist durch das VZ 239 mit ZZ 1022-10 zu ersetzen.



g) Kreuzung mit „Hauptstraße“

Das VZ 240 ist durch das VZ 239 mit ZZ 1022-10 zu ersetzen.

